



**Protokoll des Kantonsrats**

7. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 2. April 2015 (Nachmittag)

Zeit: 13.30 – 16.55 Uhr

**Vorsitz**

Kantonsratspräsident Moritz Schmid, Walchwil

bzw. Kantonsratsvizepräsident Thomas Lötscher, Neuheim

**Protokoll**

Beat Dittli

**110 Namensaufruf**

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 77 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Jolanda Spiess-Hegglin, Zug; Beat Wyss, Oberägeri; Zari Dzaferi, Baar.

**111 Mitteilung**

Kantonsratspräsident Moritz Schmid teilt mit, dass er die Sitzung nach 16.00 Uhr verlassen muss und Kantonsratsvizepräsident Thomas Lötscher an seiner Stelle den Vorsitz übernehmen wird.

**TRAKTANDUM 3**

**Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:**

**112 Traktandum 3.1: Motion von Adrian Andermatt und Daniel Thomas Burch betreffend Geschäftsordnung des Kantonsrats/Präzisierung der Visitationen durch die Justizprüfungskommission (§ 19 Abs. 4) vom 15. Februar 2015 (Vorlage 2481.1)**

**Philip C. Brunner** stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, die vorliegende Motion nicht zu überweisen. Die Geschäftsordnung des Kantonsrats wurde erst vor kurzer Zeit überarbeitet, die vorberatende Kommission suchte in insgesamt neun Sitzungen nach guten Lösungen. Es wurde auch von Seiten der Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass der Aufwand der Justizprüfungskommission nun viel grösser werde; allerdings werden die Visitationen neu von mehr Personen, nämlich auch durch Mitglieder der erweiterten JPK, durchgeführt. Das gilt es zu akzeptieren und umzusetzen. Schon jetzt, wenige Wochen nach Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung, eine Motion einzureichen, welche § 19 bereits wieder abändert will, ist nach Ansicht der SVP-Fraktion unseriös. Richtig wäre es, die JPK mindestens eine Legislatur lang Erfahrungen sammeln zu lassen; wenn nötig, kann *dann* ein

entsprechender Vorstoss eingereicht werden. Bevor aber wirkliche Erfahrungen und Erkenntnisse vorliegen, macht es wenig Sinn, die Geschäftsordnung in diesem Punkt schon wieder zu ändern. Die erweiterte JPK hat die ihr zugewiesene Aufgabe übernommen und organisiert nun die Visitationen. Die Grösse der Delegationen kann und soll variieren und soll nicht – wie von der Motion verlangt – festgeschrieben werden.

Zusammenfassend: Die grössten Schwachpunkte der Motion sind einerseits der Zeitpunkt der Einreichung kurz nach dem Inkrafttreten der Geschäftsordnung, andererseits die Idee, in der Geschäftsordnung die Grösse der visitierenden Delegationen festhalten zu wollen. Der vorgeschlagene indikative Visitationsplan nützt nichts, gibt nur Arbeit und führt zu unnötigen Diskussionen. Aus diesen Gründen bittet der Votant, den Antrag auf Nichtüberweisung zu unterstützen.

**Silvia Thalmann** teilt mit, dass auch die CVP-Fraktion zum Schluss gekommen ist, den vorliegenden Vorstoss nicht zu überweisen. Die neue Geschäftsordnung wurde 2014 in vielen Sitzungen von der vorberatenden Kommission, vom Büro und vom Kantonsrat diskutiert und beraten, von Letzterem sogar in zwei Lesungen. Ein Schwerpunkt bei diesen Beratungen war die Regelung der Oberaufsicht. Der Rat ist sich bewusst geworden, dass er zwar die Oberaufsicht innehalt, deren Ausübung sinnvollerweise aber zwei seiner Kommission anvertraut, nämlich der Staatswirtschaftskommission und der Justizprüfungskommission. Der Rat wollte die Oberaufsicht stärken und machte die Visitationen zur Pflicht. Deren Kadenz hat er der JPK aber bewusst freigestellt. Er hat die JPK gestärkt und auf fünfzehn Mitglieder erweitert. Nun sieht sich diese vor der Herausforderung, mehr Stellen visitieren zu müssen; insgesamt sind es fünfzehn Bereiche. Die JPK kann nun selbst entscheiden, welche Bereiche sie jährlich, jedes zweite Jahr oder nur einmal pro Legislatur visitiert. Zudem ist es möglich, die gemeindlichen Friedensrichterämter in einer einzigen Visitation zusammenzufassen, desgleichen die Betreibungsämter. Es ist also notwendig, dass die JPK eine Planung über die ganze Legislatur hinweg macht. Dazu ist es durchaus möglich, sich auf Zweierdelegationen zu beschränken. Es braucht also nicht so grosse Delegationen, wie sie der Vorstoss vorsieht. Aus all diesen Überlegungen stellt die CVP-Fraktion ebenfalls den **Antrag**, die Motion nicht zu überweisen.

**Adrian Andermatt** hält fest, dass man Vorstösse nur dann nicht überweisen sollte, wenn sie wirklich nicht überweisungswürdig sind. Das Thema der vorliegenden Motion ist aber einer Auseinandersetzung würdig, und die Motionäre halten deshalb an einer Überweisung fest. Die Frage ist letztlich, ob man bei den Visitationen Quantität oder Qualität wünscht. Im Moment geht es um Quantität, die Motionäre wollen aber Qualität. Man muss unterscheiden. Auf der einen Seite sind die Institutionen, die keiner Aufsicht im Kanton unterstehen, nämlich das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die zwei – staatspolitisch gesehen etwas «sonderbaren» – Institutionen Ombudsstelle und Datenschutzstelle. Diese müssen in einem hohen Rhythmus vertieft visitiert werden. Alle anderen Stellen müssen dann visitiert werden, wenn ein Bedarf besteht. Bei sehr vielen Stellen geht es nämlich um praktisch nichts, was aus Sicht der Oberaufsichtsbehörde von Relevanz ist. Bei der Prüfungskommission für Betreibungsbeamte zum Beispiel geht es ganz einfach darum, ob ein Prüfling bestanden hat oder nicht. Wenn er oder sie nicht bestanden hat, kann er bzw. sie die Prüfung wiederholen und bezahlt dafür einen Betrag. Der Votant kann nun beim besten Willen nicht erkennen, was eine Zweierdelegation der JPK mit einer solchen Stelle zu diskutieren haben könnte. Selbstverständlich soll die

JPK aber das Recht zur Visitation auch solcher Stellen haben, wie es neu im Gesetz festgeschrieben ist.

Es macht also durchaus Sinn, sich vertieft mit dieser Frage auseinanderzusetzen. Und letztlich geht es – wie gesagt – darum, ob der Rat Quantität oder Qualität will: Wer Quantität will, wird die Motion nicht überweisen; wer aber Qualität will, wird sie überweisen.

- ➔ Der Rat beschliesst mit 55 zu 18 Stimmen, die Motion nicht an den Regierungsrat zu überweisen.

**113 Traktandum 3.2: Motion von Daniel Abt betreffend Teilrevision Planungs- und Baugesetz (Bauanzeige & Arealbebauung) vom 9. März 2015 (Vorlage 2486.1)**

- ➔ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

**114 Traktandum 3.3: Motion der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend Zusatzverkehr auf Bahn und Bus – Massnahmen zur Verbesserung des Zuger Modal-Splits vom 13. März 2015 (Vorlage 2491.1)**

**Philip C. Brunner** stellt im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, die Motion der ALG nicht zu überweisen. Der Split von 50 zu 50 ist einerseits nicht vernünftig und andererseits gemäss Studien gar nicht möglich. Heute liegt der Split ungefähr bei 25 zu 75, also ein Viertel zu drei Vierteln. Dieses Verhältnis auf 50 zu 50 hinaufzuschrauben, ist – wie gesagt – nicht möglich und auch unvernünftig. In der Sache selbst ist der Votant teilweise gleicher Meinung: Es findet in der Tat eine rasante Entwicklung statt. Es lohnt sich aber nicht, mit diesem Vorstoss bei der Baudirektion eine grosse Arbeit auszulösen – mit dem Ergebnis, dass es doch nicht geht. Der Votant empfiehlt deshalb, den Vorstoss nicht zu überweisen.

**Daniel Stubler** stellt im Namen der FDP-Fraktion ebenfalls den **Antrag**, die Motion nicht zu überweisen. Natürlich ist die Erhaltung einer intakten Landschaft ein hehres Ziel, das auch die FDP unterstützt. Für die Umsetzung des von der Motion geforderten Ziels ist der Richtplan aber nicht das richtige Instrument. Dass darin detaillierte Angaben zum Modal-Split gemacht werden sollen, kann die FDP nicht unterstützen.

Für die räumliche Entwicklung des Kantons Zug braucht es – wo nötig – auch eine bedarfsgerechte Anpassung sowohl des ÖV-Angebots als auch der Strassenbauten. Dass der Kanton sich hier selbst unnötig einschränken soll, geht der FDP-Fraktion zu weit. Es geht ihr auch zu weit, dass die freie Wahl der Verkehrsmittel eingeschränkt werden soll. Und schliesslich ist anzunehmen, dass die Erfassung der Verkehrsdaten einen beträchtlichen Zusatzaufwand in der Verwaltung erfordert. Aus all diesen Gründen empfiehlt die FDP, die Motion nicht zu überweisen.

**Andreas Hürlimann:** Die ALG fordert, dass im kantonalen Richtplan neu definiert werden soll, dass der öffentliche Verkehr mindestens die Hälfte des Verkehrszuwachses – also nicht des Modal-Splits – zu übernehmen habe. Am heutigen Modal-Split von etwa 25 Prozent für den öffentlichen Verkehr und 75 Prozent für den Rest rüttelt die ALG nicht, vielmehr geht es um die Frage, wie der zukünftige Verkehrs-

zuwachs aufgefangen werden soll. Die vorliegende Motion bietet die Möglichkeit, die Frage zukunftsgerichtet anzugehen, indem der ÖV so weit gefördert und ausgebaut werden soll, dass ein Verkehrszuwachs primär über den ÖV möglich ist. Das ist keineswegs ein Unsinn. Im Nachbarkanton Zürich ist diese Forderung bereits umgesetzt – und es funktioniert: Der ÖV hat kürzlich das Ziel erreicht, mindestens 50 Prozent des Mehrverkehrs aufzufangen. Und was in Zürich funktioniert, könnte auch in der Agglomeration, in Zug, funktionieren

Die ALG ist überzeugt, dass die Erschliessungsqualität für die zukünftige Entwicklung von Bevölkerung und Arbeitsplätzen zentral ist. Die Beeinträchtigung der Siedlungsräume wegen der Luft- und Lärmbelastung durch den Verkehr ist aber beträchtlich. Der Langsamverkehr und der öffentliche Verkehr als Teile einer umweltfreundlichen Transportkette gewinnen darum zusätzlich an Bedeutung, dies zu gunsten einer *qualitativen* Entwicklung in unserem Kanton.

Die ALG bittet den Rat, die vorliegende Motion zu überweisen. Er ermöglicht damit dem Regierungsrat, Stellung zu nehmen zu einer möglicherweise zukunftsfähigen Strategie in der Verkehrspolitik. Nach dieser Auslegeordnung kann der Rat immer noch über die Erheblicherklärung diskutieren.

**Nicole Imfeld** teilt mit, dass die Grünliberalen das Anliegen der ALG unterstützen. Eine zukunftsgerichtete Siedlungspolitik soll sich auf die Zentren konzentrieren, und es wird angesichts des heutigen Wachstums nicht möglich sein, den Verkehrszuwachs via Autoverkehr aufzufangen. Das wird besonders deutlich, wenn man die Entwicklung im Zuger Talgebiet betrachtet. Mit einer leichten Verlagerung Richtung ÖV oder Langsamverkehr kann man hier einiges gewinnen, ohne massive Einschränkungen hinnehmen zu müssen. In diesem Sinn empfiehl die GLP, die Motion zu überweisen.

- ➔ Der Rat beschliesst mit 24 Ja- und 47 Nein-Stimmen die Überweisung der Motion. Die für eine Nichtüberweisung erforderliche Zweidrittelmehrheit der Stimmenden (§ 45 Abs. 2 GO KR) wird nicht erreicht.

**115 Traktandum 3.4: Motion der CVP-Fraktion betreffend Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen zur Führung des Finanzhaushaltes (Schuldenbremse) vom 17. März 2015 (Vorlage 2494.1)**

- ➔ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

**116 Traktandum 3.5: Interpellation der FDP-Fraktion betreffend aktive Integration der ausländischen Wohnbevölkerung vom 5. März 2015 (Vorlage 2484.1)**

- ➔ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

**117 Traktandum 3.6: Interpellation von Barbara Gysel betreffend erste Bilanz seit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Zug vom 5. März 2015 (Vorlage 2485.1)**

- ➔ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

**118 Traktandum 3.7: Interpellation von Thomas Werner betreffend Aufnahme zusätzlicher Asylanten im Kanton Zug sowie Verteilung dieser auf die Zuger Gemeinden vom 9. März 2015 (Vorlage 2487.1)**

- Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

**119 Traktandum 3.8: Interpellation von Florian Weber, Andreas Hürlimann und Philip C. Brunner betreffend Software-Beschaffung für die Einwohnerkontrolle vom 10. März 2015 (Vorlage 2488.1)**

- Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

**120 Traktandum 3.9: Interpellation der SP-Fraktion betreffend Steuerausfälle durch Entlastung Kapital im Kanton Zug vom 15. März 2015 (Vorlage 2492.1)**

- Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

#### TRAKTANDUM 8 (Fortsetzung)

**121 Änderung des Steuergesetzes – fünftes Revisionspaket**

Vorlagen: 2424.1/1a - 14742 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2424.2 - 14743 (Antrag des Regierungsrats); 2424.3/3a/3b - 14853 (Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission); 2424.4 - 14892 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

#### DETAILBERATUNG (1. Lesung)

##### **Titel und Ingress**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

##### **§ 4 Abs. 2 Bst. b**

##### **§ 14 Abs. 1**

##### **§ 14 Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission und die Staatswirtschaftskommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliessen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

##### **§ 14 Abs. 3 Bst. a**

Kommissionspräsident **Alois Gössi**: Bis Ende 2016 müssen die Kantone ihr Steuergesetz bezüglich Pauschalbesteuerung – sofern sie eine solche haben – so anpassen, dass der Mindestbetrag definiert wird, sei es im Steuergesetz, mit einer Delegation an den Regierungsrat oder in einer Verordnung. Der Regierungsrat beabsichtigt nun, für die Pauschalbesteuerung in eigener Kompetenz ein Mindesteinkommen von 588'000 Franken vorzusehen. Die vorberatende Kommission be-

schloss aber mit 12 zu 2 Stimmen, dass erstens die Höhe des Mindestbetrags im Steuergesetz festgelegt werden soll, also in der Kompetenz des Kantonsrats liegen soll, und dass zweitens der Mindestbetrag 420'000 Franken und nicht 588'000 Franken betragen soll. Es wurde argumentiert, dass mit einer Erhöhung auf 588'000 Franken ein falsches Signal gesetzt werde. Rund die Hälfte der Zuger Pauschalbesteuerten wäre von einer solchen Erhöhung betroffen, da sie bisher weniger als 588'000 Franken versteuert hätten. Mit einer Grenze von 420'000 Franken sei es auch einfacher, die steuerliche Attraktivität des Kantons Zug zu erhalten, zumal Zug nicht mehr an vorderster Front im internationalen Steuerwettbewerb stehe. Und gemäss Bundesrecht sei es nicht zwingend nötig, diese Mindestbemessungsgrundlage zu erhöhen. Die Aufwandbesteuerung habe im Kanton Zug, im Gegensatz etwa zum Kanton Waadt, eine untergeordnete Bedeutung. Hier könne ein politisches Signal gesandt werden, das wenig koste.

Ebenfalls mit 12 zu 2 Stimmen lehnte die Kommission auch die Abschaffung der Pauschalbesteuerung, also die Streichung von § 14, ab. Hierzu verweist der Kommissionspräsident auch auf das Resultat der eidgenössischen Abstimmung vom November 2014, wo gut zwei Drittel der Zuger Stimmenden gegen die Abschaffung der Pauschalbesteuerung stimmten.

Der Kommissionspräsident bittet, den Antrag der vorberatenden Kommission zu unterstützen sowie den angekündigten Antrag auf Streichung von § 14, also auf die Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand, abzulehnen.

**Stefan Gisler** hält fest, dass die ALG bei § 14 Abs. 3 Bst a die Fassung des Regierungsrats unterstützt. Die ALG will, dass die Regierung weiterhin die Kompetenz haben soll, die Mindesteinkommen für eine Pauschalbesteuerung festzulegen. Der Regierungsrat und auch viele Bürgerliche haben im Rahmen der Abstimmung über die nationale Initiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung argumentiert, bei einer Annahme werde der Mindestbetrag in Zug auf 588'000 Franken erhöht. Es ist deshalb nach Treu und Glauben unerlässlich, dass die Kompetenz zur Festlegung der Mindestbemessungsgrundlage bei der Regierung bleibt und diese ihr Versprechen gegenüber dem Volk einlösen kann.

Grundsätzlich stellt die ALG aber den **Antrag**, § 14 ganz zu streichen, also die Pauschalbesteuerung abzuschaffen. Solche Privilegien für Personen, die im Kanton Zug nicht wirtschaftlich aktiv sind, keine Firmen gründen und keine Jobs schaffen, sind ein Affront gegenüber allen regulär besteuerten Ausländern, die in den Kanton Zug ziehen, sowie gegenüber allen Schweizerinnen und Schweizern, die nach ihrem realen Einkommen und Vermögen besteuert werden. Man muss sich die Frage stellen, wen man hier in Zug eigentlich will. Sind es Leute, die primär Steuern optimieren wollen, oder solche, die sich hier einbringen, die investieren und arbeiten wollen? Es ist ja geradezu das Merkmal von Pauschalbesteuerten, dass sie hier keine unternehmerische Tätigkeit ausüben. Der Aspekt der Steuergerechtigkeit hat an Gewicht und Schärfe gewonnen. Und angesichts des Sparpakets und der Rechnung 2014 ist es unverständlich, dass der Kanton Zug hier auf möglich neue Einnahmen verzichtet. Eine Abschaffung der Pauschalbesteuerung mündet nämlich nicht – wie eine Untersuchung im Kanton Zürich deutlich gezeigt hat – in Steuerverluste, sondern in Steuerzunahmen. In der Zürcher Gemeinde Küsnacht beispielsweise sind von 19 Aufwandbesteuerten zwar nur 6 geblieben, diese aber haben total 20 Prozent mehr Steuern bezahlt als die 19 vorher. Zusätzlich sind noch neue Personen mit ähnlichem Hintergrund hinzugezogen, so dass die Gemeinde insgesamt 50 Prozent mehr Steuern einnahm. Es ist also eine Mär, dass man Sorge tragen müsse zu dieser Gruppe von Spezialbesteuerten und dass man sonst Einnahmeverluste hinnehmen müsse. Die ALG will Normalverdienende, die Wert-

schöpfung generieren und sich integrieren, und keine – wie es Silvia Thalmann in der Eintretensdebatte ausgedrückt hat – «Pensionisten» nach Zug locken. Und ob es wirklich Pensionisten sind? Der Votant wagt zumindest zu bezweifeln, dass sich Viktor Wekselberg als Pensionisten sieht.

**Barbara Gysel** verweist auf ihre Ausführungen in der Eintretensdebatte und teilt mit, dass die SP-Fraktion bezüglich § 14 Abs. 3 Bst. a ebenfalls die Fassung des Regierungsrats unterstützt. Sie stellt aber einen **Eventualantrag**: Sollte der Rat dem Antrag der vorberatenden Kommission zustimmen, soll der Mindestbetrag in Bst. a auf 588'000 Franken festgesetzt werden.

**Claus Soltermann** teilt mit, dass die GLP die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung befürwortet. Sie lehnt aber den Vorschlag der vorberatenden Kommission ab, bei der Besteuerung nach Aufwand einen Betrag – hier 420'000 Franken – im Gesetz zu verankern. Sie erachtet es als wenig sinnvoll, Beträge festzuschreiben, die unter Umständen in sehr kurzer Zeit wieder geändert werden und somit erneut dem Kantonsrat vorgelegt werden müssen. Die GLP favorisiert daher den Vorschlag des Regierungsrats, dass dieser einen Mindestbetrag festlegt. Dieser sollte massvoll gehalten werden und etwa dem Durchschnitt der anderen Kantone entsprechen.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** glaubt festhalten zu können, dass der Regierungsrat mit dem Instrument Aufwandbesteuerung in den vergangenen Jahren verantwortungsvoll umgegangen ist. Der Kanton Zug als Wirtschaftsplatz hat nicht auf dieses Segment fokussiert. Das zeigt sich auch an der Anzahl Steuersubjekte: 2005 wurden 61 Personen pauschalbesteuert, 2014 waren es 104 Personen. Die Steigerung war also gering, was zeigt, dass die Möglichkeit zur Aufwandbesteuerung im Kanton Zug nicht beworben wurde – im Gegensatz zu andern Kantonen, wo dieses Instrument sehr intensiv in Anspruch genommen wird. Zug möchte als Wirtschaftsstandort eher Leute anziehen, die wirtschaftlich und unternehmerisch aktiv sind, nicht solche, die im Vorrhestand sind oder sich in den Ruhestand begeben. Der Regierungsrat hat auch bewiesen, dass er dem Anliegen der Bevölkerung Rechnung trägt, dieses Instrument nicht zu günstig anzubieten. Er hat die Mindestlimite sukzessive auf die genannten 420'000 Franken erhöht. Diese Erhöhung kam nicht zuletzt auch aufgrund von Hinweisen aus der Wirtschaft zustande. Die Frage ist auch, was man der Besteuerung zugrunde legt. Bisher war es das Fünffache des Mietbetrags, wobei man von 7000 Franken Monatsmiete ausging; damit befindet man sich nicht im Segment des (oberen) Mittelstands, verknappt also nicht das Wohnungsangebot für Einheimische. Nun hat auf Bundesebene die Gesetzgebung geändert, und künftig muss das Siebenfache des Mietwerts Basis für die Besteuerung sein. Damit erhöht sich die entsprechende Summe von 420'000 auf 588'000 Franken Einkommen. Das ist die logische Folgerung. Mit dieser Haltung ist der Regierungsrat in die Revision des Gesetzes gegangen. In der Vernehmlassung haben alle Gemeinden diese Haltung unterstützt, mit Ausnahme von Steinhausen, das die Aufwandbesteuerung ganz abschaffen wollte. Auch alle Parteien außer der SP und der ALG haben die Haltung des Regierungsrats unterstützt, ebenso die Wirtschaftsverbände, wobei die Wirtschaftskammer vorgeschlagen hat, nicht auf 588'000 Franken, sondern auf 500'000 Franken zu gehen. Der Regierungsrat konnte aufgrund der Rückmeldungen also davon ausgehen, dass seine Haltung gestützt wird. Sollte der Kantonsrat jetzt aber beschliessen, die Mindestgrenze auf 420'000 Franken festzusetzen, sagt er damit quasi, dass der als Basis dienende Mietbetrag nicht 7000 Franken, sondern 5000 Franken beträgt. Damit aber kommt man bei Mietobjekten in einen Bereich, in dem einheimische Personen konkurrenzieren werden.

Auf diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat keinen Grund, von seiner Haltung abzuweichen. Wichtig ist auch der Hinweis, dass die Aufwandbesteuerten im Jahr 2013 durchschnittlich 200'000 Franken Steuern bezahlten. Der Vorschlag des Regierungsrats bedeutet, dass der Mindestbetrag nur für neu zuziehende Aufwandbesteuerte auf 588'000 Franken angehoben wird; für die bisherigen Aufwandbesteuerten bleibt es bis 2020 bei der bisherigen Regelung, erst ab 2021 werden auch sie höher besteuert. Was bedeutet das für den Steuerertrag? Heute liegt die Steuerbelastung bei 420'000 Franken steuerbarem Einkommen und 8,4 Millionen Franken Vermögen in der Stadt Zug bei mindestens 113'000 Franken. Erhöht man den Mindestbetrag auf 588'000 Franken, ergibt das 164'000 Franken geschuldete Steuern. Vergleicht man mit der Stadt Luzern, wo 600'000 Franken steuerbares Einkommen als minimale Voraussetzung für die Pauschalbesteuerung gelten, kommt man auf eine geschuldete Steuer von mindestens 210'000 Franken. Zug bleibt also auch mit der angedachten höheren Mindestvoraussetzung steuerlich weiterhin sehr konkurrenzfähig. Aufgrund der Diskussionen der letzten Zeit ist der Regierungsrat aber bereit, die genannten Mindestlimits nochmals zu überprüfen und allenfalls auch tiefer festzusetzen; die betreffende Verordnung muss ja eh angepasst werden. Das wäre quasi ein Entgegenkommen dafür, dass der Kantonsrat die entsprechende Kompetenz beim Regierungsrat belassen würde. In diesem Sinn bittet der Finanzdirektor, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

- Der Rat genehmigt mit 42 zu 28 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass damit der Eventualantrag der SP-Fraktion entfällt.

**§ 14 Abs. 3 Bst. b bis f**

**§ 14 Abs. 4**

**§ 14 Abs. 5**

**§ 14 Abs. 6**

**§ 14 Abs. 7**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission und die Staatswirtschaftskommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliessen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

- Der Rat lehnt den Antrag der ALG auf Streichung des ganzen § 14 mit 57 zu 15 Stimmen ab.

**§ 16 Abs. 1**

**§ 16 Abs. 1a**

**§ 16a**

**§ 16b**

**§ 16c**

**§ 16d**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission und die Staatswirtschaftskommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliessen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

## § 20 Abs. 2 (geändert)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich der Regierungsrat dem Antrag der vorberatenden Kommission und der Stawiko nicht anschliesst.

Kommissionspräsident **Alois Gössi**: Die CVP-Fraktion forderte mit einer Motion, dass der Eigenmietwertabzug auch bei Liegenschaften gewährt werden soll, die den steuerpflichtigen Personen aufgrund eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen. Ausgelöst wurde diese Motion durch die eidgenössische Erbschaftssteuerinitiative der SP. Durch die rückwirkende Geltung bei einer Annahme der Initiative hätte bei einem Wechsel von Wohneigentum in vielen Fällen Steuern bezahlt werden müssen. Dies wurde vielfach vermieden, indem das Wohneigentum an die Kinder verschenkt und sich dabei die Nutzniessung oder ein Wohnrecht an der Liegenschaft vorzubehalten wurde. Die daraus folgende Konsequenz zumindest im Kanton Zug war jedoch aus steuerlicher Sicht, dass der Eigenmietwertabzug nicht mehr geltend gemacht werden konnte, da dies bei der Nutzniessung ausgeschlossen ist. Diese schon jahrelang übliche Auslegung des Gesetzes wurde mehrmals auch vom Zuger Verwaltungsgericht gestützt.

Die Kommissionsmehrheit war der Meinung, dass diese Auslegung des Gesetzes – sie wird nur noch im Kanton Uri so gemacht – eher speziell ist. Es sei nie Sinn und Zweck der Bestimmung gewesen, dass der Einschlag beim Eigenmietwert nur für die Eigentümer gelte. Jede und jeder sollte den Einschlag erhalten. Liegenschaften vor dem Tod an die Kinder zu übergeben, sei erbrechtlich interessant, da im Fall von Nutzniessung ein günstigerer Erwerbspreis angerechnet werde als beim Todesfall. Mit dem Einschlag von 40 Prozent habe man insbesondere älteren Personen helfen wollen, die Selbstvorsorge betreiben. Es soll im Alter kein unnötig höheres steuerbares Einkommen resultieren.

Die Kommissionsmehrheit war sich bewusst, dass diese Änderung der bisherigen Praxis zu einem Steuerausfall von rund 800'000 Franken beim Kanton und rund 640'000 Franken bei den Gemeinden führen wird. In einer Kürzestvernehmlassung lehnten sechs Gemeinden die Änderung ab, als einzige Gemeinde befürwortete Baar die Änderung; die übrigen Gemeinden nahmen aus zeitlichen Gründen nicht an der Vernehmlassung teil. Die vorberatende Kommission bittet den Rat, dieser Änderung zuzustimmen.

**Andreas Hürlimann** als Sprecher der ALG: Bis Mitte 2011 gab es im ganzen Kanton Zug nur rund 300 Liegenschaften, die mit einem Wohnrecht oder einer Nutzniessung belastet waren. Solche Konstellationen traten fast nur im Bereich der Landwirtschaft auf. Dabei ging es neben erbrechtlichen Überlegungen in erster Linie darum, sich die Liegenschaft im Falle eines kostenintensiven Pflegeheimaufenthalts nicht als Vermögen anrechnen zu lassen. In der zweiten Jahreshälfte 2011 setzte ein wahrer Übertragungsboom selbstgenutzter Liegenschaften von eher gut situierten Eltern auf ihre zum Teil noch minderjährigen Kinder ein. Diese Übertragungen standen – wie gehört – in Zusammenhang mit der Rückwirkungsklausel der eidgenössischen Erbschaftssteuerinitiative der SP. Es geht hier also um eine Änderung des Steuergesetzes, welche primär eher vermögende, gut situierte Personen betrifft. Zudem: In Zeiten von Sparpaketen zusätzliche Einnahmeausfälle zu beschliessen, geht einfach nicht auf. Eine Aufhebung der Praxis hätte allein beim Kanton jährliche Steuerausfälle von rund 800'000 Franken zur Folge, hinzu kämen noch rund 640'000 Franken zulasten der Gemeinden. Angesichts der momentanen Finanzlage scheinen solche Entlastungen nicht sachgerecht. Das ist auch die

Meinung der Gemeinden, welche – wie ebenfalls schon gehört – bis auf eine Ausnahme diese Änderung klar ablehnen.

Zusammengefasst: Es handelt sich aktuell um etwa 650 Fälle, wobei die durchschnittliche steuerliche Mehrbelastung gemäss Regierungsrat rund 1200 Franken beträgt. Es betrifft vor allem gut situierte Personen, welche aus Angst vor der Erbschaftssteuerinitiative gehandelt und dabei nicht alle Konsequenzen bedacht haben. Dabei ist die Situation nicht so systemfremd, wie jetzt von gewissen Seiten postuliert wird; Finanzdirektor Peter Hegglin hat das in seinem Eintretensvotum bereits richtig gestellt. Zudem gibt es für Kanton und Gemeinden Steuerausfälle, welche in der aktuellen Situation nicht zu rechtfertigen sind. Die ALG lehnt daher den Antrag der vorberatenden Kommission und der Stawiko vehement ab.

Für **Heini Schmid** geht es hier nicht darum, weniger Steuern zu erheben und weniger einzunehmen; dafür ist es immer der falsche Moment. Vielmehr geht es darum, einen Fehler, den die Steuerverwaltung bei der Interpretation des Steuergesetzes machte, entweder auf alle Zeiten fortzuschreiben oder eben zu beheben. Hat wirklich jemand das Gefühl, dass der Kantonsrat, als er den Einschlag auf dem Eigenmietwert beschloss, zwischen Eigentümern und Nutzniessenden unterschied? Matchentscheidend war doch vielmehr, dass man diejenigen, die ihr Wohneigentum selbst bewohnen, entlasten wollte. Niemand wäre damals auf die Idee gekommen, dass bei Nutzniessung der Einschlag nicht mehr gelten solle. Denn das siebzigjährige Ehepaar, das aus guten erbrechtlichen Gründen sein Haus den Kindern überträgt, braucht ja für seine Vorsorge eine möglichst günstige Situation. Wie soll man diesen Leuten erklären, dass sie kein Anrecht auf einen Abzug haben? Sie versteuern weiterhin ihr Haus, aber weil die Steuerverwaltung der Meinung ist, die entsprechende Regelung sei zu wenig genau definiert, erhalten sie keinen Abzug. Das ist völlig ungerecht. Gerade zwischen siebzig und fünfundachtzig Jahren wird der Eigenmietwert zur Last, und genau denjenigen Leuten, die gütigerweise schon zu Lebzeiten ihr Wohneigentum den Kindern übergeben, knöpft man zusätzliche 40 Prozent ab. Das widerspricht dem Prinzip der Selbstvorsorge. Zu argumentieren, die betreffenden Personen seien halt nicht mehr die Eigentümer, ist überspitzt formalistisch. Der Votant wäre froh, wenn die Steuerverwaltung in Zukunft mit den Steuerpflichtigen weniger formalistisch umgehen würde, wie es alle anderen Kantone auch tun. Kein Kanton ausser Uri ist nämlich auf die aberwitzige Idee gekommen, hier zwischen Eigentümern und Nutzniessenden zu unterscheiden. Und die Argumentation des Zuger Verwaltungsgerichts: Selbstvorsorge ja, aber nur für Eigentümer! Der Votant traut sich zu, gewisse Urteile bezüglich Qualität beurteilen zu können – und dieses Urteil gehört sicher nicht zu den Sternstunden der Verwaltungsrechtsprechung im Kanton Zug. Das Beispiel der anderen Kantone spricht ja Bände! In diesem Sinn bittet der Votant den Rat, Kurs zu halten. Wenn der Rat will, dass die Eigentümer in Zukunft 40 Prozent Einschlag auf den Eigenmietwert erhalten, dann stimme er für den Vorschlag der vorberatenden Kommission. Wenn er dieses Prinzip aber aushöhlen will, dann folge er dem Antrag der Regierung. Es ist ein fundamentaler Grundsatz, bei solchen fiktiven Einkommen Mass zu halten und sie nicht zu hoch zu besteuern. Und als Tüpfelchen auf dem i: Als Folge dieser Einschätzungspraxis des Kantons Zug bezahlt man auch mehr Bundessteuern, denn beim Eigenmietwert wird keine doppelte Einschätzung vorgenommen. Als Dank dafür, dass man als Nutzniesser von Wohneigentum schon mehr Kantssteuern bezahlen darf, kassiert also auch noch der Bund mit. Der Kanton Zug bezahlt genug in den NFA, so dass eine solche Spezialsteuer wirklich nicht mehr nötig ist.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** stellt fest, dass er heute keine leichte Aufgabe hat und schickt voraus, dass für den Regierungsrat die finanzielle Optik ausschlaggebend war: Er versuchte, ein Steuergesetz ohne weiter finanzielle Einbussen vorzulegen.

Den Vorwurf, die Steuerverwaltung habe das Steuergesetz falsch interpretiert bzw. sei kleinlich, weist der Finanzdirektor zurück. Er erhält viele Komplimente, dass die Zuger Steuerverwaltung sehr kundenfreundlich agiere. § 20 Abs. 3 des aktuellen Steuergesetzes lässt keine andere Interpretation zu als diejenige der Steuerverwaltung; das Verwaltungsgericht hat dies auch zweimal bestätigt. Es heisst im Gesetz: «Die Festsetzung des Eigenmietwertes erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft.» Wenn man das anders handhaben und den Einschlag beim Eigenmietwert auf die Nutzniessung ausdehnen will, dann braucht es eine Gesetzesänderung. Der Finanzdirektor wehrt sich aber – wie gesagt – gegen den Vorwurf, die Steuerverwaltung habe den Gesetzestext falsch interpretiert. Vielmehr geht es um eine materielle Änderung. Und wie gehört: Die mitbetroffenen Gemeinden lehnen eine Änderung mehrheitlich ab.

Natürlich ist Wohneigentum mit Nutzniessung eine Form der Selbstvorsorge. Man kann aber auch Wohneigentum kaufen, dieses fremdvermieten und mit dem Mietertrag die Altersvorsorge finanzieren. Dieser Ertrag ist aber nicht steuerlich begünstigt. Mit dem Steuervorteil bei Nutzniessung schafft man also Ungerechtigkeiten. Heini Schmid hat richtig gesagt, dass die Einschätzungspraxis im Kanton Zug auch höhere Bundessteuern zur Folge hat. Man muss aber auch darauf hinweisen, dass der Kanton Zug über Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte hinweg keine Anpassung des Eigenmietwerts vorgenommen hat. Und was bedeutet die heutige Praxis bezüglich Steuerforderung? Bei einer Wohnung mit einem Verkehrswert von 800'000 Franken beträgt der Eigenmietwert 23'000 Franken bzw. – bei Nutzniessung, also ohne Einschlag – 38'000 Franken. Bei einem Renteneinkommen von 50'000 Franken ergibt das bei der Steuerforderung eine Differenz von 1700 Franken.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die SP-Initiative zur Erbschaftssteuer bekanntlich eine Rückwirkung auf das Jahr 2012 will, die Überträge also im Jahr 2011 vollzogen werden mussten. Seither sind bereits zwei Steuerperioden vergangen, so dass die Überträge steuerrechtlich bereits wirksam geworden sind. Dass bedeutet, dass die von der vorberatenden Kommission beantragte Änderung tatsächlich zu einer Reduktion der Steuererträge führen wird.

Aus all diesen Überlegungen ist der Regierungsrat nicht auf das Anliegen – so gut es tönt – eingetreten, sondern ist bei seiner Haltung geblieben. Die Regierung empfiehlt, den Antrag der vorberatenden Kommission abzulehnen.

- ➔ Der Rat genehmigt mit 49 zu 22 den Antrag der vorberatenden Kommission.

#### **§ 22 Abs. 1 Bst. e**

#### **§ 23 Abs. 1 Bst. m**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission und die Staatswirtschaftskommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliessen.

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

### § 23 Abs. 1 Bst. n

**Karl Nussbaumer** gibt zuerst seine Interessenbindung bekannt: Er ist Kommandant der Feuerwehr Menzingen. Er stellt auch namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, dass bei § 23 Abs. 1 Bst. n der jährliche Betrag 10'000 Franken betragen soll. Zur Begründung erinnert er an die vielen Voten im Kantonsrat, als die Motion Uebelhart/Wicky betreffend Aufhebung der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabe beraten wurde. Viele Votantinnen und Votanten sprachen davon, dass man den Feuerwehrleuten ein sogenanntes *Goodie* geben solle. Heute besteht die Möglichkeit dazu. Die Soldansätze der Zuger Feuerwehrleute sind sehr moderat. Deshalb braucht es ein grosses und ausserordentliches Engagement jedes Einzelnen, damit er überhaupt an die jetzt vorgeschlagene Freigrenze von 5000 Franken kommt. Es würden nur wenige Feuerwehrleute von der Freigrenze profitieren, nämlich diejenigen, die mehr Stunden im Einsatz stehen, die mitten in der Nacht aufstehen und zu einem Einsatz fahren oder die beispielsweise mitten in der Weihnachtfeier zu einem Einsatz aufgeboten werden, um jemanden zu retten. Will der Rat tatsächlich die Feuerwehrleute, die an 365 Tagen während 24 Stunden ihre Freizeit für die Bevölkerung einsetzen, um Ausserordentliches zu leisten, dafür bestrafen, dass sie über die Freigrenze von 5000 Franken kommen? Der Votant und der grösste Teil der SVP-Fraktion sind der Meinung, nein: Diese paar wenigen Feuerwehrleute sollen für ihr grosses Engagement belohnt werden, und die Freigrenze soll auf 10'000 Franken angesetzt werden, wie es auch die Kantone Baselland und Solothurn gemacht haben. Damit würden dem Fiskus nur geringe Einnahmen, gemessen am Gesamtsteuerertrag, entgehen.

Der Votant und die betroffenen Feuerwehrleute danken dem Rat, wenn er diesen Antrag unterstützt und ihm zustimmt.

Kommissionspräsident **Alois Gössi** teilt mit, dass die vorberatende Kommission zweimal sehr knapp – jeweils mit nur einer Stimme Differenz – beschloss, die Steuerbefreiung auf 5000 Franken zu belassen, wie es der Regierungsrat in seinem Bericht vorschlug.

Bei den damaligen Beratungen zur Aufhebung der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabe im Kantonsrat wurde verschiedentlich hervorgehoben, wie wichtig die Beibehaltung des kostengünstigen Milizsystem und die entsprechende Wertschätzung der freiwillig Dienstleistenden sei. Für die Zukunft braucht es neue Anreize, insbesondere für das höhere Kader bei der Feuerwehr, die sehr viel Einsatz für die Feuerwehr leisten. Gerade für diese wäre es ein Entgegenkommen, wenn inskünftig 10'000 Franken und nicht nur 5000 Franken vom Einkommen steuerbefreit würden. Es betrifft nur wenige, und der Steuerausfall liegt im Promillebericht. Die knappe Mehrheit der Kommission war jedoch der Meinung, dass sozialpolitische Anliegen – und die Wertschätzung der Feuerwehr als Motiv für einen höheren Freibetrag stelle ein solches dar – wenn möglich nicht über das Steuergesetz geregelt werden sollten. Die Leistung der Feuerwehrleute werde bereits durch den Sold belohnt. Dieser Umstand sowie der steuerbefreie Betrag von 5000 Franken zeugten bereits von hoher Wertschätzung. Die vorberatende Kommission empfiehlt deshalb, wenn auch nur knapp, die Begrenzung der Steuerbefreiung bei 5000 Franken zu belassen.

**Stefan Gisler** hält fest, dass der Bund den Kantonen vorschreibt, eine Obergrenze für den Freibetrag für Feuerwehrdienstleistende festzusetzen. Theoretisch könnte diese Obergrenze einen Franken betragen. Der Regierungsrat schlägt analog zum Bund nun 5000 Franken vor. Die ALG unterstützt diesen grosszügigen Vorschlag des Regierungsrats. Bezüglich Wertschätzung der Feuerwehrleute erinnert der Vo-

tant an die Kantonsratsdebatte betreffend Feuerwehrpflicht und Kopfgebühr von 100 Franken. Der Rat stimmte deren Beibehaltung zu, auch mit dem Argument der Wertschätzung für die Feuerwehren. Bei allem Respekt für deren Leistungen: Der Antrag auf eine Erhöhung des Freibetrags auf 10'000 Franken zeugt von einer gewissen Unersättlichkeit. Auch wird damit den vielen Feuerwehrleuten quasi unterstellt, sie leisteten ihren wichtigen und freiwilligen Dienst nur deshalb, weil sie eine Steuervergünstigung erhalten wollten, was mit Sicherheit nicht stimmt. Die Feuerwehr wird wirklich geschätzt. Die Feuerwehrpflicht und die Ersatzabgabe wurden beibehalten, und neu erhalten Feuerwehrleute einen steuerlichen Freibetrag von 5000 Franken: Das alles zeugt von Wertschätzung. Es ist auch daran zu erinnern, dass in der Stadt Zug die Freiwilligen der Feuerwehr für ihre Einsätze teilweise – wenn es nicht Stützpunkteinsätze sind – keinen Sold erhalten, sie können also auch nichts von den Steuern abziehen. Man soll sich hier ein Beispiel an den vielen freiwilligen Feuerwehrleuten in der Stadt Zug nehmen – und dem Freibetrag von 5000 Franken als Ausdruck der Wertschätzung durch den Kanton zustimmen.

**Pirmin Andermatt** legt einleitend seine Interessenbindung offen: Er ist Gemeinderat von Baar und als Vorsteher der Abteilung Sicherheit und Werkdienst auch politischer Vorgesetzter der Feuerwehr Baar. Den Antrag auf einen Freibetrag von 10'000 Franken als Ausdruck von Unersättlichkeit zu bezeichnen, findet der Votant etwas *starken Tobak*.

Sicherheit ist ein hohes Bedürfnis in der Bevölkerung. Die Feuerwehrleute bzw. die Feuerwehren der Zuger Gemeinden sind eine der Milizorganisationen, welche sich für den Schutz der Bevölkerung einsetzen, manchmal auch unter Einsatz ihres Lebens. Aktuell ist das Projekt «Feuerwehr 2015» in den Beratungen. Darin ist unter anderem vorgesehen, dass der Mannschaftsbestand künftig tendenziell tiefer sein wird als heute. Weniger Personal bedeutet mehr Arbeit und mehr Einsätze für die verbleibenden Dienstuenden. Die Vorredner haben bestätigt, dass der Einsatz und die Arbeit der freiwilligen Feuerwehren geschätzt werden und nicht mehr wegzudenken sind. Der Votant bittet den Rat deshalb, ein Zeichen zu setzen und den Steuerabzug für die Feuerwehrleute auf 10'000 Franken festzusetzen. Der Steuerausfall ist klein, aber die Wirkung für die wichtige Milizorganisation gross.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** empfiehlt namens des Regierungsrats, bei den vorgeschlagenen 5000 Franken zu bleiben. Für ihn selbst – er war Mitglied der Feuerwehr Menzingen – war die allfällige Steuererleichterung damals kein Grund, in der Feuerwehr mitzumachen oder nicht. Im Übrigen war der Feuerwehrsold im Kanton Zug schon bisher weitgehend steuerfrei: Die Steuerverwaltung hat den Begriff «Schutzdienst» im Steuergesetz weit interpretiert und eine entsprechend grosszügige Regelung angewandt. Insofern ist die neue Bestimmung im Gesetz ein Fortschreiben der bisherigen Praxis.

Bei den Steuern gilt der Grundsatz, dass die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat und dass demnach jeder geldwerte Vorteil zu deklarieren ist. Dazu gehören alle Einkünfte. Dabei gibt es gewisse Ausnahmen. So schreibt das Bundesrecht neu vor, dass der Sold für Kernaufgaben der Feuerwehr steuerfrei sein soll; nicht steuerfrei sind aber Entschädigungen für Leistungen ausserhalb der Kernaufgaben, etwa Kader- und Funktionszulagen. Der Bundesgesetzgeber kam zum Schluss, dass einen Grenze von 5000 Franken angemessen seien. Der Regierungsrat schlägt nun vor, diesem Vorschlag zu folgen, wie übrigens sechzehn andere Kantone auch. Das hilft auch beim Vollzug.

Es wurde richtig gesagt, dass das Steuergesetz nicht der richtige Ort sei, um alle gesellschaftspolitischen Anliegen zu lösen. Solche Aspekte sollte man vielmehr di-

rekt über neue Regelungen im Bereich der Feuerwehr oder Sicherheitsdienste berücksichtigen. Der Regierungsrat wehrt sich immer gegen den indirekten Weg über das Steuergesetz. Er empfiehlt deshalb, seinem Antrag zu folgen.

- Der Rat genehmigt mit 52 zu 18 Stimmen den Antrag des Regierungsrats und legt damit den steuerfreien Betrag auf 5000 Franken fest.

**§ 23 Abs. 1 Bst. o**

**§ 25 Abs. 1 Bst. c und d**

**§ 26 Abs. 2 Bst. e und f**

**§ 26<sup>bis</sup> Abs. 1**

**§ 30 Abs. 1 Bst. I bis m**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission und die Staatswirtschaftskommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliessen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 30 Abs. 1 Bst. n**

**Manuel Brandenberg** stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, in § 30 Abs. 1 Bst. n den abzugsfähigen Betrag für Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten von 12'000 Franken auf 20'000 Franken zu erhöhen. Damit sollen die entsprechenden Kosten für diejenigen, welche eine Ausbildung machen, erträglicher gemacht werden und letztendlich die Weiterbildung gefördert werden. Er bittet den Rat, diesem Antrag zuzustimmen.

Kommissionspräsident **Alois Gössi**: Die vorberatende Kommission empfiehlt – wenn auch nur sehr knapp – den Abzug wie vom Regierungsrat vorgeschlagen auf 12'000 Franken zu beschränken. Eigentlich dürfte es – so ein Vorschlag in der Kommission – faktisch keine Obergrenze für Abzüge bei berufsbedingten Aus- und Weiterbildungen mehr geben. Da das Bundesgesetz eine solche jedoch zwingend vorschreibt, wurde ein Betrag von 20'00 Franken vorgeschlagen. Eine Ausbildung für ein höheres Fachdiplom im handwerklichen Bereich sei sehr schnell viel teurer als 12'000 Franken und werde häufig auch selber bezahlt. Die prognostizierten Steuerausfälle werden als für den Kanton verkraftbar angesehen. Vor allem wird darauf verwiesen, dass durch diese Ausbildung mittelfristig mehr Lohn und damit auch ein höheres Steuersubstrat erzielt werden.

Dagegen gehalten wurde, dass ein Abzug von 12'000 Franken in über 90 Prozent der Fälle mehr als genüge, zumal vielfach die Arbeitgeber einen Teil der Ausbildung mitbezahlen. Die Ausweitung des bisherigen Abzugs für Weiterbildung ist bereits eine Massnahme zu Gunsten der Steuerpflichtigen. Mit einer Obergrenze von 12'000 Franken für diesen neuen Abzug sollen die finanziellen Folgen für den Kanton in Grenzen gehalten werden. Nicht alle teuren Aus- oder Weiterbildungen führen zu einem höheren steuerbaren Einkommen; sie dienen manchmal auch nur dem Erhalt der bisherigen oder einer ähnlichen Stelle mit vergleichbarem Gehalt. Die vorberatende Kommission bittet deshalb, einer Begrenzung des Abzugs auf 12'000 Franken zuzustimmen.

**Thomas Villiger** unterstützt als Mitarbeiter eines KMU-Betriebs den Antrag auf Abzug von maximal 20'000 Franken für die berufliche Aus- und Weiterbildung. Es ist wichtig, den dualen Bildungsweg zu unterstützen, wo immer dies möglich ist. Das Gewerbe wird dafür dankbar sein, denn die Forderung des Verbandes lautete, den Betrag nach oben nicht zu begrenzen. Der Votant absolvierte zwei Ausbildungen mit eidgenössischem Abschluss und weiss aus eigener Erfahrung, was solche Ausbildungen kosten: 20'000 Franken pro Jahr reichen nicht.

Apropos Gewerbe: Der Votant geht davon aus, dass die Mitglieder des Kantonsrats, welche der Gewerbegruppe des Gewerbeverbands des Kantons Zug angehören, den vorliegenden Antrag vollzählig unterstützen, also an ihre Wahlversprechen denken.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** orientiert, dass die Weiterbildungskosten im Kanton Zug bis anhin unbegrenzt abzugsfähig sind, nicht aber die Ausbildungskosten. Das Bundesrecht schreibt den Kantonen nun vor, bis 2016 das Steuergesetz so anzupassen, dass sowohl Weiterbildungs- als auch Ausbildungskosten ab 12'000 Franken abzugsberechtigt sind. Nach der Beurteilung des Regierungsrats deckt dieser Betrag rund 90 Prozent aller Bildungsgänge ab. Gerade die teuren Bildungsgänge dauern vielfach länger als ein Jahr, so dass sich die Kosten von vielleicht 30'000 Franken auf mehrere Jahre verteilen. Mit 12'000 Franken ist der Kanton Zug in guter Gesellschaft: Alle Nachbarkantone haben denselben Betrag. In der Vernehmlassung forderten die SVP und die CVP einen höheren Betrag; auch der Staatspersonalverband fand den Betrag zu tief, und der Bauernverband wollte 15'000 Franken. Insbesondere die Wirtschaftsverbände, die Wirtschaftskammer, der Hauseigentümerverband und die Gewerkschaften waren aber einverstanden mit 12'000 Franken.

Wenn der abzugsberechtigte Betrag von 12'000 Franken auf 20'000 Franken erhöht würde, hätte das auf Kantonsebene nicht 200'000, sondern 400'000 Franken tiefere Steuererträge zur Folge; auf Gemeindeebene wären es weitere 320'000 Franken. Aus all diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat, bei den vorgeschlagenen 12'000 Franken zu bleiben.

- Der Rat genehmigt mit 45 zu 25 Stimmen den Antrag des Regierungsrats und legt den Höchstbetrag damit auf 12'000 Franken pro Jahr fest.

**§ 32 Abs. 1**  
**§ 41 Abs. 1**  
**§ 41a**  
**§ 57 Abs. 1 Bst. d**  
**§ 60 Abs. 1 Bst. e und f**  
**§ 62<sup>bis</sup> Abs. 1**  
**§ 80 Abs. 2 Bst. a**  
**§ 90 Abs. 1 und 2**  
**§ 93 a**  
**§ 95 Abs. 1 Bst. c und d**  
**§ 100 Abs. 2**  
**§ 126 Abs. 2**  
**§ 127 Abs. 3**  
**§ 129 Abs. 2 Bst. d und e**  
**§ 150 Abs. 4**  
**§ 152 Abs. 2**

**§ 160 Abs. 1**  
**§ 164 Abs. 5**  
**§ 189 Abs. 2 Bst. b**  
**§ 243<sup>quinquies</sup>**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**II. und III.**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Vorlage keine Fremdänderungen und keine Fremdaufhebungen zur Folge hat.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**IV.**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass diese Gesetzesänderung gemäss Antrag des Regierungsrats am 1. Januar 2016 in Kraft treten soll. Die Staatskanzlei wird noch die Referendumsklausel ergänzen.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

An dieser Stelle übernimmt die Stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart den Platz des Landschreibers.

**TRAKTANDUM 9**

**122 Motion von Kurt Balmer betreffend Abschaffung des obligatorischen Depots/Sicherheitsleistung der Grundstückgewinnsteuer für die öffentliche Beurkundung im Bereich Privatvermögen**

Vorlagen: 2394.1 - 14672 (Motionstext); 2394.2 - 14880 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Motionär **Kurt Balmer**: Die Regierung hat das Anliegen geprüft und prioritär die Meinung der Gemeinden wiedergegeben. Der Motionär dankt der Regierung für die Koordination. Er könnte es verstehen, wenn nicht alle dieses Geschäft im Detail studiert haben, weshalb er in Kürze die Problematik darlegt.

Bei einem Liegenschaftskauf aus dem privaten Vermögen im Kanton Zug muss der Verkäufer zwingend – auch wenn die Parteien es anders wollen – die mutmassliche Grundstückgewinnsteuer vor der Beurkundung hinterlegen oder den Kaufpreis bis zur definitiven Abrechnung der Grundstückgewinnsteuer teilweise auf ein Sperrkonto hinterlegen. Im Kanton Zug besteht sodann – im Gegensatz zu anderen Kantonen – eine Monopolstellung der gemeindlichen Urkundspersonen; man kann hier ein solches Geschäft – Spezialfälle ausgenommen – also nicht bei einem freien Notar tätigen. Der folgende Vergleich zwar etwas überspitzt und konstruiert, aber doch recht

symptomatisch. Man betritt ein Geschäft und wird beim Eingang vom Steuervogt gefragt, was man zu kaufen gedenke. Gestützt darauf muss man sofort die mutmassliche Mehrwertsteuer bar als Vorschuss abliefern. Beim anschliessenden Kauf wird dann dieser Vorschuss bei der Mehrwertsteuer angerechnet. Es könnte ja sein, dass die Kreditkarte nicht gedeckt ist oder das Geschäft vor der definitiven Abrechnung der Mehrwertsteuer gegenüber dem Staat in Konkurs gerät. Zugegeben: Der Vergleich ist etwas übertrieben, und ein solches Vorgehen wäre Staatsinterventionismus pur. Aber ist der Kanton Zug mit seiner in der Schweiz atypischen Abrechnungsweise wirklich so weit davon entfernt? Jedenfalls hat auch die Regierung in ihrem Bericht nicht ausgeführt, dass viele andere Kantone diesen komischen Dualismus mit obligatorischem Depot bei Privatvermögen so pflegen, sondern es wird ausgeführt, dass sich das System *aus Sicht der Gemeinden* bewährt habe. Reicht dies bereits, um nicht doch ein besseres System einzuführen?

Ein zentraler Schwachpunkt beim System Zug ist summarische Einschätzung des zu hinterlegenden Betrags durch die Sekretärin der jeweiligen Grundstückgewinnsteuerkommission. Sie rechnet – zugegebenermaßen relativ schnell – oberflächlich die Summe aus, ohne die heute üblichen komplizierten Verhältnisse wie Gerichtsurteile, kürzlich erfolgte Mehrwertinvestitionen oder Ähnliches mitzuberücksichtigen. Dies kann – muss nicht – dazu führen, dass gegebenenfalls ein sechsstelliger Betrag während vielen Monaten zu Unrecht blockiert bleibt und beispielsweise eine Geschäftsinvestition oder die Schaffung von Arbeitsplätzen zumindest aufgeschoben werden muss.

Die Ungleichbehandlung von Geschäfts- und Privatvermögen bei Verkäufern führt sodann dazu, dass der an sich gewünschte generelle Schutz von Käufern aufgrund der Solidarhaftung bei der Grundstückgewinnsteuer in vielen Fällen genau nicht greift. Wenn also argumentiert wird, es gehe um den Schutz der Käufer, so stimmt in diesen Fällen das Argument genau nicht. Wenn nämlich eine juristische Person in Konkurs gerät, bezahlt eventuell der Käufer zusätzlich die Grundstückgewinnsteuer. Deshalb ist nicht einzusehen, weshalb nicht Käufer und Verkäufer sich einvernehmlich auf ein anderes System einigen können. Es gibt zwar Stimmen, welche diesem Argument energisch widersprechen. Der Votant bleibt aber dabei, auch weil es unklar sein könnte, ob es um Privat- oder Geschäftsvermögen geht, und nachträglich eine solche Besteuerung erfolgen könnte.

Selbstverständlich will der Motionär nicht, dass die Gemeinden sicherungsmässig schlechter gestellt werden. Deshalb schlägt er ein gesetzliches Pfandrecht vor, wie es in andern Kantonen bereits üblich ist.

Im Kanton Zug soll doch ein möglichst angenehmes Investitionsklima geschaffen und die beschriebenen unnötigen Blockaden vermieden werden. Der Rat kann mit einer Zustimmung zum Motionsanliegen im Übrigen auch einen bescheidenen Beitrag zum Entlastungsprogramm tätigen und die entsprechenden Kommissionen entlasten. Für den Fall, dass der Rat – was zu erwarten ist – dem Motionsanliegen nicht entspricht und die Erheblicherklärung ablehnt, stellt der Motionär *eventualiter* den **Antrag**, das Anliegen wie folgt teilerheblich zu erklären: «Allenfalls nur auf Wunsch der jeweiligen Verkäuferschaft sei eine verbindliche Vorprüfung über die Höhe des Depots mit Rechtsmittelmöglichkeit analog Motion Ingold (Vorlage 2242) einzuführen.» Zur Erinnerung: Die Motion Ingold verlangte unabhängig von Depot, Kaufpreis und Art des Steuersubjekts eine allgemeine Vorprüfung mit Rechtsmittelmöglichkeit durch die Grundstückgewinnsteuerbehörde. Mit einer Teilerheblicherklärung wäre der Kantonsrat zumindest konsequent bezüglich des erwähnten Geschäfts, das bekanntlich gegen den Willen des Regierungsrats erheblich erklärt wurde. Der Motionär dankt für die Unterstützung mindestens der Teilerheblicherklärung.

**Philippe Camenisch** spricht für die FDP-Fraktion. Er hat – offen gesagt – beim Durchlesen der Motion nicht wirklich erkannt, was Kurt Balmer damit eigentlich will, und auch die heutigen Ausführungen des Motionärs haben kaum zur Klärung beigetragen. Konkret hat er sich gefragt, ob der Motionär – Fall 1 – die Beseitigung des obligatorischen Depots der Grundstückgewinnsteuer für die öffentliche Beurkundung im Bereich Privatvermögen will und dabei in Kauf nimmt, dass der Käufer nicht nur eine materielle Solidarhaftung, sondern auch eine mögliche Pfandhaftung für unbezahlte Grundstückgewinnsteuern übernehmen muss. Eine formelle Solidarhaftung besteht zwar nach geltendem Recht, hingegen wird diese materiell durch das anlässlich der Beurkundung zu leistende Depot für die Grundstückgewinnsteuer faktisch ausgehebelt. Oder – Fall 2 – stört sich der Motionär am Depot und möchte dieses beseitigen – wobei er aber einen falschen Lösungsansatz wählt? Natürlich kann die Forderung nach einer Abschaffung des obligatorischen Depots gestellt werden, auch wenn der Votant diese nicht unterstützt. Die vom Motionär angeführten Gründe werden im Bericht des Regierungsrats folgerichtig beschrieben. Es ist – wie gesagt – unklar, was der Motionär eigentlich will, oder er denkt seine Forderung nicht zu Ende. Wie auch immer: Das Depot mag störend sein, falls das Geld bis zur definitiven Veranlagung für andere Zwecke eingesetzt werden könnte. Ob dies in der Praxis häufig ist, kann der Votant nicht beurteilen. Für solche Fälle müsste gegebenenfalls ersatzweise die Sicherheitsleistung in Form einer Zahlungsausfallgarantie durch eine Bank eingeräumt werden, damit es zu keiner Verlagerung des Risikos vom Verkäufer zum Käufer kommt. Was soll damit gesagt werden? Die heutige Praxis ist für vermutlich in 99 Prozent der Fälle die beste Lösung, ausser der Motionär möchte tatsächlich das Risiko unbezahlter Grundstückgewinnsteuern auf den Käufer abwälzen. Das wäre aber höchst problematisch, denn wie will beispielsweise ein Eigenheimkäufer, der nicht selten mit dem Kauf einer Liegenschaft finanziell ohnehin ans Limit gehen muss, noch eine saubere *Due Diligence* der Verkäuferbonität vornehmen, um nicht zusätzlich für unbezahlte Grundstückgewinnsteuern belangt zu werden? Das ist nämlich gar nicht einfach, wenn der Verkäufer nicht nachweislich und öffentlich als bonitätsmäßig gut gilt. Dagegen ist doch die heutige Praxis eine patente Lösung.

Im Weiteren verweist der Votant auf die Behandlung verschiedener Argumente im Bericht des Regierungsrats, womit er zugleich ein Lob ausspricht. Besondere Freude hat er an der Formulierung im dritten Absatz auf Seite 4: «Die Gründe, die der Motionär für den Systemwechsel anführt, sind nicht ganz nachvollziehbar» – wobei man das Wort «ganz» getrost weggelassen können. Der gleiche Abschnitt endet mit dem Satz: «Der Versuch der Motion, die effektiv bestehende abweichende Behandlung von Steuern auf dem Privatvermögen und dem Geschäftsvermögen zu beseitigen, wird mit dem Vorschlag des gesetzlichen Pfandrechts demnach nicht erreicht.» Anders ausgedrückt: Die Motion ist missglückt. Die FDP-Fraktion unterstützt deshalb den Antrag des Regierungsrats, die Motion nicht erheblich zu erklären. Über eine allfällige Teilerheblicherklärung hat die FDP nicht gesprochen.

**Matthias Werder** spricht für die SVP-Fraktion und hält fest, dass Kurt Balmer die Depotleistung mittels eines Pfandrechts sichern möchte. Zudem ist der Motionär der Ansicht, dass die privaten Liegenschaftsverkäufer schlechter gestellt seien als die juristischen Personen. Auch die Berechnung der Depothöhe wird angezweifelt; diese unterliege einer gewissen Willkür.

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort alle nötigen Informationen geliefert. Sollte die Depotleistung durch ein im Grundbuch eingetragenes Pfandrecht gesichert werden, wird der Verkaufsprozess unnötig verlangsamt und verteuert. Der wesentliche Unterschied zwischen privaten und juristischen Liegenschaftsverkäufern besteht

darin, dass beim Liegenschaftsverkauf bei juristischen Personen der Käufer keine Solidarhaftung übernimmt. Dass eine gewisse Willkür bei der Depotberechnung stattfinde, weisen die Gemeinden zurück. Auch die Zahlen der vergangenen Jahre widersprechen diesem Vorwurf. Die SVP-Fraktion unterstützt deshalb einstimmig den Antrag der Regierung, die Motion nicht erheblich zu erklären.

**Pirmin Andermatt** legt seine Interessenbindung offen: Er ist Gemeinderat von Baar und war zwölf Jahre lang Präsident der gemeindlichen Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission. Der Antrag des Regierungsrats ist klar und unmissverständlich: Nichterheblicherklärung der Motion. Und für den Votanten ist klar, dass auch eine Teilerheblicherklärung nicht in Frage kommt.

Es geht bei der Depotleistung hauptsächlich um den Schutz des Käufers. Wenn das gesetzliche Pfandrecht eingeführt wird, kann der Fall eintreten, dass jemand beispielsweise eine Liegenschaft für 2 Millionen Franken kauft und nach einem Jahr dann von der Gemeinde die Mitteilung erhält, dass der Verkäufer leider nicht mehr gefunden werden könne und der Käufer aufgrund der Solidarhaftung die Grundstücksgewinnsteuer bezahlen müsse. Die Liegenschaft kostet dann schlussendlich vielleicht 150'000 Franken mehr, also 2,15 Millionen Franken. Soll wirklich das heutige System, das alle elf Gemeinde gut finden, geändert werden? Selbstverständlich weist der Notar beim Verkauf den Käufer und den Verkäufer darauf hin, dass eine Solidarhaftung bestehe. Was aber hat man von einem gesetzlichen Pfandrecht? Nichts. Der von Kurt Balmer angeführte Vergleich mit dem Kaufhaus hinkt. Es stellt sich die Frage, wer denn bei einer Pfandleistung etwas abgeben muss. Es ist nicht der Käufer, sondern der Verkäufer, denn dieser erhält nur 80 Prozent des Verkaufspreises. Die restlichen 20 Prozent werden von der Gemeinde zurückbehalten, bis die gesamte Abrechnung erfolgt ist, der Verkäufer die erforderlichen Dokumente vorgelegt, seine anrechenbaren Kosten und seinen Gewinn offengelegt hat und die Grundstücksgewinnsteuer festgelegt ist. Man stelle sich vor, eine Gemeinde würde willkürlich immer 25 Prozent Grundstücksgewinnsteuer einziehen. Da käme mit Sicherheit die gemeindliche Rechnungsprüfungskommission, weil zu viel eingezogene Grundstücksgewinnsteuern verzinst zurückbezahlt werden müssen und der Zins natürlich zulasten der Steuerzahler geht. Aus diesen Gründen bittet der Votant, die Motion weder erheblich noch teilerheblich zu erklären.

**Manuel Brandenberg** unterstützt den Antrag der Regierung, macht sich aufgrund der kontroversen Diskussion aber Gedanken darüber, ob man sich nicht überlegen müsste, die Grundstücksgewinnsteuer ganz abzuschaffen.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** hält einleitend fest, dass die Grundstücksgewinnsteuer keine kantonale, sondern eine gemeindliche Steuer ist. Der Regierungsrat hat für seinen Bericht denn auch die Haltung der Gemeinden erfragt, und diese sind einstimmig der Meinung, dass die Abschaffung der Depotleistung und deren Ersatz durch ein gesetzliches Pfandrecht keine Lösung sei, zumal das gesetzliche Pfandrecht nicht dazu führen würde, dass auf eine zusätzliche Sicherstellung der Grundstücksgewinnsteuer verzichten werden könnte. Das Ganze würde also noch schwieriger werden als heute.

Im Übrigen ist der Finanzdirektor der Meinung, dass der Eventualantrag auf Teilerheblicherklärung nicht zulässig ist. Seines Wissens ist es nicht möglich, im Rahmen der Motionsbehandlung das Motionsanliegen quasi abzuändern und anders zu formulieren. Vielmehr ist der Motionär in einem solchen Fall gehalten, einen neuen Vorstoss einzureichen. Der Finanzdirektor weist aber darauf hin, dass das Anliegen von Kurt Balmer mit der erwähnten, bereits erheblich erklärt Motion von Gabriela

Ingold wahrscheinlich schon aufgenommen wurde. Diese Motion beauftragt den Regierungsrat, die Möglichkeit einer rechtsverbindlichen Vorprüfung über die Höhe der geschuldeten Grundstücksgewinnsteuer zu prüfen. An diesem Auftrag wird gearbeitet. Weil es um eine gemeindliche Steuer geht, wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, welche vornehmlich aus Gemeindevertretern zusammengesetzt ist; die Steuerverwaltung ist mit Philipp Moos, dem stellvertretenden Leiter der Steuerverwaltung, vertreten. Diese Arbeitsgruppe hat bereits ein- oder zweimal getagt.

Der **Vorsitzende** bestätigt die Aussage des Finanzdirektors: Der vom Motionär gestellte Antrag auf Teilerheblicherklärung ist nicht zulässig.

- Der Rat erklärt die Motion mit 62 zu 1 Stimmen nicht erheblich.

#### TRAKTANDUM 10

#### **123 Motion der SP-Fraktion betreffend Neuregelung der finanziellen Belastung bei Entscheiden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Vorlagen: 2404.1 - 14702 (Motionstext); 2404.2 - 14911 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

**Hubert Schuler** legt seine Interessenbindung offen: Er ist Leiter des Sozialdiensts der Gemeinde Baar. Namens der Motionärin dankt dem Regierungsrat für die Antwort auf die Motion. Leider übt die Regierung dabei die hohe Schule des Lamentierens und des Jammers. So wird in der Antwort mehrmals dargelegt, welche Kosten der Kanton zugunsten der Gemeinden übernommen habe, seit das zweite Paket des ZFA von 2008 in Kraft ist. Bereits wird auch das Entlastungsprogramm ins Feld geführt, ohne dass man im Moment genau weiß, welche Auswirkungen dieses auf die Finanzen des Kantons und der Gemeinden haben wird. Der Regierungsrat erklärt wenig innovativ, dass gewisse Abläufe schon früher bestanden hätten, und scheint nicht bereit zu sein, sich effizientere Möglichkeiten vorzustellen. Weshalb sich verschiedene Verwaltungen mit den gleichen Fällen zu beschäftigen haben, hat der Regierungsrat in seiner Antwort überhaupt nicht dargelegt. Auch beim Willen des Gesetzgebers argumentiert die Regierung damit, dass keine Änderungen gewollt waren. Nur: Wer wusste genau, welche Kosten anfallen und welcher Verwaltungsaufwand zu leisten sein würde, als das Gesetz im Kantonsrat behandelt wurde? Dass dazumal nicht darüber gesprochen wurde, heißt nicht, dass es nun ewig so bleiben soll. Wenn der ZFA immer wieder und die Heimkosten im Speziellen erwähnt werden, wäre es nichts als schicklich gewesen, im gleichen Atemzug zu erwähnen, dass die Gemeinden die ganze wirtschaftliche Sozialhilfe übernommen, also den Kanton dort um die Hälfte der Kosten entlastet haben.

Die Regierung führt auf, dass die KESB sehr wohl Geld für Massnahmen ausgibt. So würden Abklärungen durch die Kompetenzorientierte Familienarbeit (KOFA) und das Begleitete Besuchsrecht durch den Kanton bezahlt. Beim zweiten kann man die Argumentation nachvollziehen. Bei der KOFA hinkt dieses Argument aber. Im Gesetz ist klar geregelt, dass Abklärungen von der KESB gemacht werden. Wenn diese nun die Abklärungen an Dritte weitergibt, sind das noch keine Massnahmen. Eine Massnahme entsteht aus der Abklärung, welche dann Veränderungen herbeiführen soll. Also sind die Abklärungen klar Aufgabe der KESB resp. des Kantons. Man stelle sich folgende Situation vor: Die KESB hat eine Gefährdungsmeldung erhalten, sie klärt die Situation ab und kommt zum Entscheid, dass die Familie eine sozialpädagogische Familienbegleitung benötigt, Kostenpunkt bis 2500 Franken

pro Monat und dies oft während eines bis eineinhalb Jahren. Der Entscheid geht an die Gemeinde, und diese erteilt die Kostengutsprache an die Institution, welche die sozialpädagogische Familienbegleitung durchführt. Die Gemeinde muss die Eltern einladen, damit geklärt werden kann, ob die Kosten von den Eltern bezahlt werden können oder wie hoch die Kostenbeteiligung ist. Die Gemeinde muss dann die Zahlungen auslösen und die Zahlungseingänge der Eltern überwachen. Gleichzeitig werden bei der KESB mit der Familie Gespräche geführt. Es sind also zwei Verwaltungen beschäftigt, und die betroffene Familie pilgert von Termin zu Termin. Das ist wenig bis gar nicht effizient.

Ein anderes Beispiel: Der Sozialdienst oder in Baar die Beratungsstelle für Kinderschutz kommt mit den Eltern zum Entscheid, dass eine Heimplatzierung für das Kind wichtig und sinnvoll ist. Wenn es ein Heim mit einer internen Schule ist, bezahlen der Kanton und die Gemeinde je hälftig. Der Antrag durchläuft drei zusätzliche Instanzen, bis die nötige Bewilligung vorliegt. Jede Instanz eröffnet ein Dossier. Die Begleitung wird durch die Beratungsstelle sichergestellt, was bedeutet: mindestens zwei Gespräche im Jahr in der Institution, weitere Begleitungsgespräche mit den Eltern. Bei einem Heim ohne Schule werden die Kosten vollständig durch den Kanton übernommen. Dieser eröffnet ein Dossier, entscheidet jedoch nur anhand der Akten. Die Begleitung der Familie wird ebenfalls durch die Beratungsstelle sichergestellt. Bei beiden Beispielen werden Verwaltungen beschäftigt, und es kann in keiner Weise von Effizienz gesprochen werden. Da liegen Sparpotenziale brach. Das Anliegen der Motion wurde vom Regierungsrat nicht aufgenommen. Die Motionsnärin legte deutlich dar, dass es nicht darum geht, wer bezahlen muss; schlussendlich sind es immer Steuergelder. Weiter hat die Regierung auch keine Äusserung dazu gemacht, wie ein mögliches Zusammenspiel von Gemeinden und KESB gefördert und unterstützt werden könnte. Aus diesen Gründen stellt die SP-Fraktion den **Antrag**, die Motion erheblich zu erklären.

**Daniel Thomas Burch** spricht für die FDP-Fraktion und hält fest, dass das Anliegen der Motionäre eine gewisse Berechtigung hat. Grundsätzlich sollten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung bei der gleichen Stelle liegen, getreu dem Motto «Wer bezahlt, befiehlt». Das würde im vorliegenden Fall heissen, dass der Kanton verfügt und auch für die Kosten aufkommt. Ob bei einer alleinigen Zuständigkeit des Kantons die Kosten reduziert würden, müsste allerdings erst bewiesen werden. Solange die Gemeinden mitzählen müssen, üben sie – wenn auch nur indirekt – auch eine gewisse Kostenkontrolle aus. Trotz der Diskussion, welches Gemeinwesen die Kosten für Kinderschutzmassnahmen tragen soll, darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass bei minderjährigen Kindern primär die Eltern für die Kosten aufzukommen haben. Das sollte nach Ansicht der FDP-Fraktion konsequent gehandhabt werden.

Im Rahmen des ZFA wurden die Aufgaben von Kanton und Gemeinden definiert. Die FDP teilt die Haltung der Regierung, dass eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden in diesem Bereich zum heutigen Zeitpunkt nicht angebracht ist. Die Regierung will mit ihrem Entlastungsprogramm Kosten einsparen und dabei auch einen Teil ihrer Aufgaben den Gemeinden übergeben. Daher ist das Anliegen der Motionäre zumindest zum heutigen Zeitpunkt nicht angezeigt. Die FDP-Fraktion unterstützt daher den Antrag der Regierung, die Motion nicht erheblich zu erklären.

**Esther Haas** hält fest, dass das Anliegen der Motionäre auch für die ALG nachvollziehbar ist, denn idealerweise liegt die Finanzierung dort, wo auch die Entscheidungen getroffen werden. Kosteneinsparungen beim Verwaltungsaufwand wären

ein allfälliger positiver Effekt einer Neuregelung. Im EG ZGB ist aber festgehalten, dass die Übernahme des Vormundschaftswesens durch den Kanton nichts ändere an der subsidiären Kostenpflicht der Einwohner- und Bürgergemeinden. Und es war der Kantonsrat, der bei der Gestaltung des EG ZGB die Zuständigkeit der Kostenübernahme bewusst so wählte.

Die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden wurde – wie bereits erwähnt – 2008 im Rahmen des ZFA verankert. Mit Ausnahme der Altersheime übernimmt der Kanton alle Kosten im Bereich der sozialen Einrichtungen. Betrachtet man das Kostenvolumen, dann fällt auf, dass die 62'000 Franken, welche den Gemeinden berechnet wurden, im Vergleich zu den 6,5 Millionen Franken, welche der Kanton übernimmt, doch ein sehr kleiner Betrag sind.

Dem Grundanliegen der Motionäre bringt die ALG – wie gesagt – durchaus Sympathien entgegen. Die in einem aufwändigen Prozess erarbeiteten Aufteilungen des ZFA müssten aber neu geregelt werden. Zudem sollten zuerst die Resultate der Bewertungen des Bundes zur Interaktion zwischen KESB und Gemeinden abgewartet werden. Erst *nach* dieser Evaluierung kann über eine mögliche Änderung des Kostenteilers diskutiert werden, dies aber in einem ganzheitlichen Kontext. Die ALG empfiehlt deshalb, die Motion der SP-Fraktion nicht erheblich zu erklären.

**Monika Barmet:** Die Mehrheit der CVP-Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrats, die vorliegende Motion der SP-Fraktion nicht erheblich zu erklären. Die Argumente im ausführlichen Bericht sind nachvollziehbar und gut begründet. Handlungsbedarf besteht diesbezüglich auch aus Sicht der CVP-Fraktion nicht. Auch seitens der Gemeinden wurde keine Neuregelung gefordert, dies gerade auch im Wissen, dass die Kosten ambulanter Kinderschutzmassnahmen, welche gestützt auf einen Entscheid der KESB im Jahr 2014 angeordnet wurden und der zuständigen Gemeinde weiterverrechnet wurden, nur 62'000 Franken betrugen.

Persönlich vermisst die Votantin im Bericht und Antrag des Regierungsrats Ausführungen zum Zusammenspiel zwischen Gemeinden und KESB, wie sie in der Begründung der Motion gefordert wurden. Die Votantin erwartet ausdrücklich, dass die Gemeinden bei den Entscheiden der KESB einbezogen und ihre Meinung und Vorschläge mitberücksichtigt werden.

Im Bericht erwähnt der Regierungsrat auf Seite 3 unter Ziff. 2.3, dass der Bundesrat aufgrund parlamentarischer Vorstöße bereit ist, die ersten Erkenntnisse aus der Änderung des Vormundschaftsrechts zur Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzgebung aufzuzeigen und insbesondere die Qualität und die Kosten der Leistungen zu prüfen. Die Votantin erwartet, dass im Kanton Zug ebenfalls eine Evaluation durchgeführt wird, weil ja doch eine grundlegende Änderung umgesetzt wurde. Die Erfahrungen im Kanton Zug sind wichtiger.

Im Namen der CVP-Fraktion empfiehlt die Votantin, die Motion der SP nicht erheblich zu erklären.

**Thomas Werner** teilt mit, dass die SVP-Fraktion die Motion der SP-Fraktion grossmehrheitlich unterstützt. Die SP hat hier – wenn vielleicht auch aus anderen Beweggründen – ein berechtigtes Anliegen aufgegriffen. Wer entscheidet, soll auch die Kosten tragen. Es kann nicht sein, dass die Gemeinden einerseits bei den Entscheiden der KESB keine Möglichkeit zur Mitsprache oder Einsprache haben, andererseits aber die Kosten der Entscheide der kantonalen KESB tragen müssen. Beispiele in anderen Kantonen haben dies klar an den Tag gebracht. Es gab Gemeinden, welche durch die von der KESB getroffenen Entscheide in finanzielle Notlage gerieten und deshalb sogar gezwungen waren, die Steuern zu erhöhen. Es

geht auch darum, dass der Kantonsrat, wenn die Kosten ausufern sollten, über das Budget korrigierend eingreifen könnte.

In verschiedenen Voten wurde gesagt, dass man zwar viel Verständnis für die Motion habe, diese aber trotzdem nicht erheblich erklären wolle. Die SVP-Fraktion hält das Anliegen für berechtigt und empfiehlt, die Motion erheblich zu erklären.

**Manuela Weichert-Picard**, Direktorin des Innern: Die Forderung, Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung müssten bei der gleichen Stelle liegen, tönt immer sehr gut. Will man diesem Grundsatz folgen, müsste man aber bereit sein, den ZFA umfassend zu revidieren. Zwei Beispiele dazu:

- Entscheidet eine Gemeinde oder die betreffende Person selbst, dass ein Kind oder eine erwachsene Person in ein Heim oder eine soziale Einrichtung gehen soll, und ist es keine Kindes- und Erwachsenenschutz-Massnahme, dann bezahlt der Kanton die Heimkosten zu 100 Prozent. Diese Regelung kostet den Kanton 6,5 Millionen Franken pro Jahr an Beiträgen an soziale Einrichtungen.
- Entscheidet ein Rektor in einer Gemeinde, ein Kind solle in eine Sonderschule oder ein Sonderschulheim gehen, bezahlt der Kanton 50 Prozent der Kosten, ohne auf den Entscheid Einfluss nehmen oder die Übernahme des Kostenanteils verweigern zu können.

In beiden Fällen wird die erwähnte Forderung nicht beachtet. Wenn man diesbezüglich also Änderungen vornehmen möchte, müsste man das ganz konsequent tun.

Es wurde bereits erwähnt, dass der Kanton seit 2008 von den Einwohnergemeinden Aufgaben im Umfang von netto mehr als 10 Millionen Franken jährlich übernommen hat. In der gegenwärtigen Phase mit Entlastungsprogramm kann er nicht noch weitere Kosten übernehmen. Wenn in einem Kinderschutzfall die Eltern wirtschaftlich nicht in der Lage sind, die Kosten für eine ambulante Massnahme – die von Thomas Werner erwähnten Fälle in anderen Kantonen betrafen stationäre Massnahmen, also Heimaufenthalte, für welche die Gemeinden die Kosten übernehmen mussten – zu tragen, dann ist es doch logisch, dass das unterstützungspflichtige Gemeinwesen, die Einwohner- oder die Bürgergemeinde, diese Kosten übernehmen muss. Die Gemeinden verfügen über einen Sozialdienst, kennen die Familien oft und können abklären, ob deren Budget eine Übernahme der Kosten erlaubt oder nicht. Es ist deshalb nicht sinnvoll, diese Verantwortung dem Kanton zu übertragen, zumal es sich insgesamt – wie schon gehört – nur um etwa 62'000 Franken pro Jahr zulasten der Gemeinden handelt.

Die Direktorin des Innern ist sehr froh, dass der Bundesrat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht evaluieren lässt. Je nach Ergebnis wird der Regierungsrat überprüfen, welcher Anpassungsbedarf im Kanton Zug besteht. Dafür ist es heute aber noch zu früh. Wie bereits erwähnt, beantragt der Regierungsrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

**Beat Iten** möchte eine Korrektur anbringen: Wenn eine Gemeinde entscheidet, dass jemand in ein Sonderschulheim geht, dann beteiligt sich der Kanton nur an den Kosten, wenn der Schulpsychologische Dienst oder die Fachstelle für Sonderpädagogik diesem Entscheid zugestimmt hat. Andernfalls bezahlt die Gemeinde die ganzen Kosten.

- Der Rat erklärt die Motion mit 38 zu 23 Stimmen nicht erheblich.

An dieser Stelle übernimmt Kantonsratsvizepräsident Thomas Lötscher den Ratsvorsitz.

**124 TRAKTANDUM 11**  
**Postulat von Beni Riedi und Thomas Werner betreffend Rechtsabbiegen bei Rot für Fahrradfahrer**

Vorlagen: 2444.1 - 14800 (Postulatstext); 2444.2 - 14889 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

**Beni Riedi** dankt im Namen der Postulanten der Regierung für die Beantwortung des Postulats. Dass die Zuger Regierung zuerst die Versuche des Kantons Basel-Stadt abwarten möchte, nehmen die Postulanten zur Kenntnis. Gleichzeitig freut es sie, dass der Regierungsrat ihrem Anliegen grundsätzlich positiv gegenübersteht. Die Grundüberlegung für das Postulat war unter anderem der Gedankenanstoss, dass es unbedingt auch Massnahmen braucht, welche den Verkehr verflüssigen. Leider war in den letzten Jahren ein Trend zu spüren, den Verkehr immer mehr durch Hindernisse und Tempo-30-Zonen auszubremsen. Anstatt teure Unterführungen zu bauen, braucht es Massnahmen, welche kostengünstig umgesetzt werden können, ohne die Verkehrsteilnehmer zu gefährden.

Die Postulanten stellen keinen Antrag auf Erheblicherklärung ihres Vorstosses und danken nochmals für die Beantwortung.

**Stefan Gisler** hält fest, dass die ALG den **Antrag** auf Erheblicherklärung des Postulats stellt.

- Der Rat erklärt das Postulat mit 44 zu 12 Stimmen nicht erheblich.

**125 TRAKTANDUM 12**  
**Interpellation von Kurt Balmer betreffend Interregio-Halt in Rotkreuz**

Vorlagen: 2441.1 - 14791 (Interpellationstext); 2441.2 - 14888 (Antwort des Regierungsrats).

Interpellant **Kurt Balmer** dankt dem Regierungsrat für die relativ zügige Beantwortung der Fragen. Es geht hier auch darum, die Regierung zu stärken, zumal der Regierungsrat selbst sagt, jede politische und wirtschaftliche Unterstützung sei gut. Der Votant fragt sich allerdings schon, was passieren würde, wenn man diesen Wunsch allzu wörtlich nähme.

Grundsätzlich stellt der Votant fest, dass der Regierungsrat für die Umsetzung des berechtigten Anliegens alles tut und auch positive Signale seitens der SBB erhält. Zu den einzelnen Fragen: Zu Recht erwähnt der Regierungsrat, dass der Entscheid bezüglich FHZ Rotkreuz der SBB mitgeteilt wurde und die Nachfrage beeinflusst – das IFZ und das entsprechende Argument erspart sich der Votant. Grundsätzlich ist es aber so, dass die SBB entscheidet und der Kantons nur ein Anhörungsrecht hat. Überzeugend erwähnt der Regierungsrat, dass spätestens im Hinblick auf die Neukonzessionierung per Dezember 2017 noch Präzisierungen erfolgen können und er sich dafür einsetzen wird.

Die Antwort hat leider auch gewisse Schwachstellen. Im zentralen Punkt des Gesetzesauftrags, dass der ÖV nachfrageorientiert und attraktiv sein soll, weicht der Regierungsrat auf eine programmatische und historische Auslegung aus; programmatisch sind für den Votanten Parteiprogramme mit den üblichen Übertreibungen. Im Anschluss an das Postulat vom Januar 2011 hat der Regierungsrat die diesbezüglichen Bedenken des Votanten – nämlich dass der ÖV nicht nur nachfrageorientiert und attraktiv zu gestalten sei – noch nicht beantwortet. Neu heisst es

nun: Das Gesetz ist nur programmatisch. Ein Gesetz ist aber kein Wunschkonzept, sondern eine verbindliche Vorschrift, welche umzusetzen ist. Nach Ansicht des Votanten gehört die Angebotskomponente auch irgendwie ins Gesetz; es muss ja nicht voll übereinstimmen. Sodann bleibt noch richtigzustellen, dass die sogenannten Enge-Züge zwischenzeitlich mindestens teilweise wieder reduziert wurden: Eine Abendverbindung wurde gestrichen.

Zusammengefasst hat der Votant etwas Mühe mit Gesetzesaufträgen, welche angeblich nur programmatisch sind. Wenn das zutreffen sollte, könnte man diverse übertriebene oder gar unrealistische Idealvorstellungen ins Gesetz schreiben – und der Regierungsrat trifft dann die Auswahl, was er umsetzen will. Genau so sollte es aber nicht sein.

**Adrian Andermatt** dankt im Namen der FDP-Fraktion der Regierung für die ausführliche Stellungnahme. Er möchte einige Punkte hervorheben:

- Es wird gesagt, der Regierungsrat fordere seit Jahren im Fernverkehr einen zusätzlichen Halt der Interregio-Züge in Rotkreuz. Das nimmt die FDP sehr gerne zur Kenntnis, und sie unterstützt dieses Anliegen vollumfänglich. Es wird auch gesagt, dass der Kanton auf die Ausgestaltung des Angebots im Personenfernverkehr nicht direkt Einfluss nehmen könne. Das muss man zur Kenntnis nehmen, und es erklärt auch, warum das Ziel eines zusätzlichen Halts bisher nicht erreicht werden konnte.
- Der Regierungsrat und die ÖV-Verantwortlichen gehen mehrstufig vor, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Auch diesbezüglich ist man auf dem richtigen Weg, wobei die Regierung auch Unterstützung braucht. Jeder Vorstoss, komme er aus der Politik oder der Wirtschaft, unterstützt das Anliegen. In diesem Sinn dankt der Votant auch dem Interpellanten für seinen Vorstoss, mit dem er die Regierung bzw. ihr Anliegen unterstützt.
- Sehr wichtig ist die Aussage der Leiterin des Personenverkehrs der SBB, dass das Anliegen aufgenommen worden sei. Die FDP-Fraktion ersucht die Regierung, hier am Ball zu bleiben, die SBB beim Wort zu nehmen und mit grösstmöglichen politischem Druck weiterzumachen.

Die FDP-Fraktion dankt in diesem Sinne der Volkswirtschafts- bzw. Verkehrsdirektion, dass sie dieses Geschäft weiterhin vorwärtsbringen möchte.

**Hanni Schriber-Neiger:** Es ist der ALG bewusst, dass der Kanton den Fernverkehr nicht selber bestellen kann. Die Regierung kann aber den Druck auf die SBB noch erhöhen. Von einem Angebotsausbau im Fernverkehr würden neben dem Kanton Zug auch die schnell wachsenden Agglomerationen Rontal und Freiamt profitieren. Also soll die Regierung auch den Kanton Luzern und insbesondere den Kanton Aargau noch ins Boot holen.

Von 2017 bis Sommer 2018 wird vor allem die Gemeinde Risch im Zusammenhang mit der Umleitung der Fernverkehrszüge Zürich–Tessin via Rotkreuz von einem erhöhten Angebot profitieren können. Der Fahrplan 2016 (Einführung ab Dezember 2015) dürfte wohl kaum mehr veränderbar sein oder angepasst werden können. Es gilt nun, für die Zeit nach Sommer 2018 eine Verbesserung des Angebots anzustreben und unbedingt dafür zu kämpfen. Zu fordern ist nebst dem regelmässigen Halt des Fernverkehrs Luzern–Zürich in Rotkreuz auch nochmals ein zusätzliches Zugangebot in Form eines RegioExpress. Dieser RegioExpress mit Halten in Ebikon, Gisikon-Root, Rotkreuz, Cham, Zug, Baar, Thalwil, Zürich-Enge würde einem grossen Wunsch und Bedürfnis der Agglomerationsgemeinden entsprechen und die Interregio-Züge Luzern–Zürich und vor allem die S1-Züge massiv entlasten. Die ALG dankt der Regierung für ihr Dranbleiben.

**Olivia Bühler:** Die SP-Fraktion unterstützt die Bemühungen der Regierung, sich für den ÖV und speziell auch für den zweiten Interregio-Halt in Rotkreuz einzusetzen und mit den SBB gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Wichtig ist dieses Engagement besonders jetzt, da die Fachhochschule Zentralschweiz das Departement Informatik in Rotkreuz ansiedeln wird. Neu werden in Rotkreuz bis zu tausend Studierende erwartet.

Getreu dem Glauben an die Wirtschaft wird viel unternommen, um im Kanton Zug neue Arbeitsplätze zu sichern oder Weiterbildungsangebote anzubieten. Zwingend damit einhergehen muss aber die Förderung einer möglichst optimalen Infrastruktur inkl. angemessener Anbindung an das ÖV-Netz. Der Regierungsrat zeigt in seiner Antwort Möglichkeiten auf, zum Beispiel eine Erhöhung der Transportkapazität der S1. In einem Nebensatz wird dann aber auf das Entlastungsprogramm hingewiesen und somit allfällige Mehrkosten gleich wieder in Frage gestellt. Den Verweis auf das Sparpaket der Regierung wird man leider noch oft hören müssen. Dies ist ein Alarmzeichen, und die ALG spricht sich explizit dafür aus, dass nicht auf Kosten des ÖV gespart wird, da dies ihrer Ansicht nach die Qualität des Standorts Zug vermindert und langfristig zu negativen Auswirkungen führt. Für die SP gilt: Die unentwegte Orientierung an Arbeitsmarkt und Standortförderung funktioniert nicht, so lange man nicht auch die Hausaufgaben vor Ort erledigt. Dazu gehören z. B. adäquater Wohnraum und eben auch gute ÖV-Anschlüsse. Dass dies in der Realität eine grosse Herausforderung ist, belegt die Antwort der Regierung exemplarisch.

**Philip C. Brunner** ist Mitglied der Kommission für den öffentlichen Verkehr und grundsätzlich sehr interessiert an dieser Thematik. Er dankt Kurt Balmer für seine Interpellation. In Zusammenhang mit dem Stadttunnel Zug hat sich der Votant mit dem unglaublichen Wachstum der Wohnbevölkerung von Rotkreuz bzw. der Gemeinde Risch befasst. 1981 hatte die Gemeinde Risch eine Bevölkerung von 4190 Einwohnern, heute sind es über 10'000 Einwohner; ähnlich verhält es sich mit den Arbeitsplätzen und dem Verkehr. Es wäre bedauerlich, wenn der öffentliche Verkehr nun zum Nadelöhr für das erfolgreiche Zentrum Rotkreuz würde. Stichworte dazu sind die Hochschule für Informatik und das IFZ – von dem der Votant allerdings nicht der Meinung ist, dass es nach Rotkreuz umziehen solle.

Gefreut hat den Votanten die Antwort des Regierungsrats auf die Frage 4, wo immerhin eine Abendspitze der S24 von Zürich nach Rotkreuz angemeldet wird. Gestern wurde im Weiteren bekannt, dass man sich in der Planungsregion Zentralschweiz für einen faktischen Viertelstundentakt des RegioExpress stark macht. Das sind gute Nachrichten.

Der Votant erinnert daran, dass er zum selben Thema ein Postulat eingereicht hat, in Rotkreuz die Perronverlängerungen nicht nur provisorisch, sondern definitiv zu erstellen. Er hat dem alten Kantonsrat im Detail vorgerechnet, wie damit die Kapazität auf der Strecke Baar–Zug–Rotkreuz erhöht werden kann.

Zusammengefasst: Der Regierungsrat bleibt am Ball. Man muss aufpassen, dass man das Wachstum in der Gemeinde Risch – eine der sehr positiven Entwicklungen im Kanton Zug – nicht abwürgt, weil man mit dem Ausbau des ÖV nicht nachkommt. Der Votant wünscht der Regierung hier viel Erfolg. Die Stadt Zug will mit dem Ennetsee solidarisch sein, bittet aber auch um die entsprechende Unterstützung in Zusammenhang mit den Verkehrsproblemen der Stadt.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** freut sich über die Einmütigkeit des Rats und die Stossrichtung. Er hat den SBB versprochen, ihnen das Protokoll der heutigen Sitzung zuzustellen, und freut sich auch deshalb über die klaren Voten.

Zum Interpellanten: Die Nachfrageorientierung steht auch im Richtplan und ist nicht bestritten. Und fast jedes Gesetz enthält in einem der ersten Paragraphen einen programmatischen Grundsatz. Natürlich kann man das – gesetzestechisch gesehen – weglassen, in der Regel hilft es aber doch, die Stossrichtung des Gesetzes klar darzulegen. Programmatisch heisst ja nur, dass aus dem betreffenden Artikel keine rechtlichen Ansprüche abgeleitet werden können – dies zuletzt gegenüber den SBB: Man kann nicht mit einem kantonalen Gesetz, selbst wenn dieses die Nachfrageorientierung verbindlich festschreibt, einen Bundesbetrieb wie die SBB zu etwas verpflichten. Dafür ist man auf anderes angewiesen, in diesem Fall auf Druck von politischer und wirtschaftlicher Seite sowie auf gutes Verhandeln. Immerhin anerkennen die SBB das Anliegen, und es ist Marktpotenzial vorhanden. Für die Lösung aber braucht es noch eine Weile. Das hängt zum einen mit der fehlenden Infrastruktur zusammen, wobei der Regierungsrat aufgezeigt hat, dass es noch sehr lange dauern kann, bis die Strecke Zürich–Zug–Luzern – es geht hier um mehr als Perronverlängerungen – ausgebaut wird. Bis es so weit ist, versucht der Regierungsrat alles Mögliche mit Verstärkungen etc. Der Volkswirtschaftsdirektor hat vorgestern letztmals mit dem Leiter Fernverkehr der SBB gesprochen und ihn gefragt, ob man mit der Prüfung von Optionen schon am Ende des Lateins sei. Es wurden nämlich schon x Optionen geprüft, die für die SBB aber alle nicht fahrbar sind. Der Volkswirtschaftsdirektor hat ein gewisses Verständnis dafür, muss die SBB doch für Fahrplanstabilität und Sicherheit einstehen, und es nützt nichts, wenn sie Züge verspricht, die dann verspätet sind oder mit denen es Sicherheitsprobleme gibt. Der Leiter Fernverkehr hat aber versichert, dass noch nicht alle Optionen durchgerechnet seien. Es lohnt sich also dranzubleiben – auch wenn eine bestimmte Lösung dann je nachdem Auswirkungen auf andere Orte oder auf Nachbarkantone haben kann, die es ebenfalls zu berücksichtigen gilt.

Zu Hanni Schriber-Neiger: Weil der Kanton im Fernverkehr keine Bestellungen machen kann, ist er ausgewichen auf den RegionalExpress, der natürlich – in Klammern gesagt – ebenfalls kostet. Auch hier gibt es bisher aber kein fahrbares Konzept, aber auch hier lässt der Regierungsrat nicht locker. Bezuglich Hochschule für Informatik erinnert der Volkswirtschaftsdirektor daran, dass der Kantonsrat voraussichtlich Ende Juni im Richtplan die entsprechenden Grundlagen schaffen wird. Als der Entscheid des Konkordatsrats und der Zuger Regierung vorlag, orientierte die Volkswirtschaftsdirektion umgehend die SBB, dass in Rotkreuz künftig mit gegen tausend Studierenden und entsprechendem Marktpotenzial zu rechnen sei. Zum Hinweis von Olivia Bühler auf das Sparprogramm: Der Regierungsrat hat das Sparprogramm nur in Zusammenhang mit der Vorfinanzierung von Infrastrukturvorhaben des Bundes und entsprechenden Einbussen – etwa durch zinslose Darlehen – erwähnt. Er hat es nicht erwähnt in Zusammenhang mit Bestellungen, beispielsweise zur Verstärkung der S-Bahn. Die *Flirts*, welche ab 2016 fahren sollen, sind bestellt und werden auch finanziert.

Bezuglich Nadelöhr ÖV muss man immer berücksichtigen, dass sich die Engpässe auf die Hauptverkehrszeiten beschränken; in den übrigen Zeiten gibt es sehr viel Kapazität. Es wird verkehrspolitisch generell zum Thema werden, dass man die Infrastruktur nicht mehr nur auf die Spitzen wird ausrichten können. Da werden alle gefordert sein: die Schulen bezüglich Unterrichtsbeginn, die Arbeitgebenden bezüglich Arbeitszeitmodellen bis hin zu *Home Office* etc.

Abschliessend dankt der Volkswirtschaftsdirektor für die gute Aufnahme der regierungsrätlichen Antwort und für die Unterstützung.

- ➔ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

126

## TRAKTANDUM 13

**Interpellation der Alternativen Grünen Fraktion betreffend kantonale Informatik: Entsorgen statt Ressourcen schonen und weiter verwenden**

Vorlagen: 2440.1 - 14784 (Interpellationstext); 2440.2 - 14907 (Antwort des Regierungsrats).

**Andreas Hürlimann** teilt mit, dass die Antwort des Regierungsrats die ALG nicht zufrieden stellt. Eine hundertprozentige Kompletterneuerung ist im aktuellen Umfeld nicht zweckmässig oder wünschenswert, dies weder unter dem Aspekt der finanziellen noch der natürlichen Ressourcen. Und dabei ist einmal mehr festzuhalten, dass lange nicht alle PC, Notebooks, Monitore oder Tastaturen mehr als fünf Jahre auf dem Buckel hatten. Der Votant weiss von mehreren Fällen, wo auch zweijährige Monitore bereits ersetzt wurden. Zudem ist nicht einleuchtend, dass Notebooks und Desktops zwischenzeitlich nachgerüstet wurden. Eine neuere Office-Version kann ja wohl nicht der Hauptgrund für eine Aufrüstung sein, zumal es da noch andere Programme gäbe, die wahrlich ressourcenfressender wären. Der Votant könnte mehrere Beispiele präsentieren, wo in der Privatwirtschaft ein Update auf eine neuere Office-Version keine solchen Nachrüstungen ausgelöst haben. Zudem macht er ein wirklich grosses Fragezeichen beim Ersatz der Monitore. Die vom Regierungsrat hervorgehobenen technologischen und ergonomischen Fortschritte kann er nicht wirklich nachvollziehen. Es gab sicherlich einige kantonale Angestellte, welche nicht einmal bemerkten – vom Logo am Monitor mal abgesehen –, dass ein neuer Bildschirm auf ihrem Arbeitsplatz steht. Zudem ist auch die Abgabe und Weiterverwendung von einigen nach wie vor sehr guten Monitoren an Mitarbeitende von verschiedenen Stellen in der kantonalen Verwaltung resp. in den Schulverwaltungen unterschiedlich gehandhabt worden.

Ein Blick über die Kantongrenzen hinaus: Der Zürcher Kantonsrat hat im Dezember mit der Beratung des Budgets 2015 den Kredit für den Bereich Informatik gekürzt. Unter anderem wurden der Ersatz von PC sowie die Ausstattung der Staatsanwaltschaften mit Tablets aufgeschoben. Computer müssten nicht zwingend alle fünf Jahre ersetzt werden, konnte man von der FDP, der SVP oder den Grünliberalen in Zürich vernehmen. Angesichts der finanziellen Lage könnten solche Ersatzbeschaffungen gut aufgeschoben werden, hiess es im Zürcher Kantonsrat. Mit Blick auf die Antwort der Zuger Regierung scheint es, dass eine mögliche finanzielle Entlastung des Kantons in Zürich und Zug völlig unterschiedlich gewichtet werde. Dabei könnte genau mit dem Aufschieben von Beschaffungen der Haushalt etwas entlastet werden, dies ohne dass die Bevölkerung von einem Leistungsabbau beim ÖV, bei der Bildung oder sonstwo tangiert wäre.

Zum Thema Submission: Es ist leider nicht das erste Mal, dass innerhalb von kurzer Frist beim Kanton und bei der Kantonsschule in ähnlichen Themenbereichen unterschiedliche Submissionen vorgenommen wurden. Eine Submission ist immer mit erheblichem Aufwand verbunden. Eine bessere, umfassendere und übergreifende Planung in der Informatik ist beim Kanton dringend angezeigt. Es kann und darf nicht mehr sein, dass mehrere, parallele Strategien gefahren werden. Die Anforderungen an der Kantonsschule können wohl in einem weiten Bereich nicht grundsätzlich von denjenigen bei der Verwaltung abweichen. Zudem scheint die Kantonsschule länger mit leistungsschwächeren PC oder Software arbeiten zu können als die kantonale Verwaltung. Es kommt dazu, dass dort wohl eher gezielter leistungstärkere Maschinen eingesetzt werden, etwa explizit nur für die Videobearbeitung. Zum Schluss noch zur Zusammenarbeit Gemeinden - Kanton: Diese ist im Bereich Informatik bekanntlich nicht die beste. Leider hat es die Regierung bis jetzt auch verpasst, hier vertrauensbildende Massnahmen oder weitere Schritte aufgrund der

Motion der Kommission zu den gescheiterten ISOV-Projekten zu präsentieren. Dabei wäre eine umfassende IT-Architektur oder -Strategie dringend nötig. So können weitere, nicht nachhaltige Investitionen vermieden werden. Die Nachfrage bei mehr als einer Gemeinde, warum man die Chance einer gemeinsamen Bestellung nicht wahrgenommen habe, hat vor allem zutage gebracht, dass die Kosten bei gemeinsamem Bestellen nicht wirklich vorteilhaft seien. Das ist für den Votanten als Stawiko-Mitglied ein Alarmzeichen: Anscheinend werden die kantonalen Konditionen nicht von allen als gleich vorteilhaft eingeschätzt.

Die ALG erwartet in Zukunft weitere Massnahmen, um ein komplettes Entsorgen zu vermeiden und sowohl die finanziellen Ressourcen wie auch die Umwelt weiter zu schonen.

**Philip C. Brunner** ist als Sprecher der SVP etwas überrascht, dass sich die anderen Fraktionen nicht zu Wort melden. Er dankt Andreas Hürlimann für seine Ausführungen; die SVP-Fraktion könnte jedes Wort davon unterschreiben. Wichtig ist auch der Hinweis auf Zürich, wo die Bürgerlichen – zumindest SVP, FDP und GLP – offensichtlich auch sparen wollen. Und in der Informatik *kann* gespart werden. Hier kann man wirklich ansetzen und sparen, ohne dass es sehr wehtut.

Der Kantonsrat hat heute die Interpellation von Florian Weber, Andreas Hürlimann und dem Votanten betreffend Software-Beschaffung für die Einwohnerkontrolle an den Regierungsrat überwiesen. In der betreffenden Kommission wurden in acht oder neun Sitzungen sehr wertvolle Ergebnisse erarbeitet, aber es ist festzustellen, dass Kanton und Gemeinden hier auseinandermarschieren. Das hört man übrigens auch aus den Gemeinden bzw. aus der Stadt Zug. Vieles läuft parallel: Da entwickeln die Gemeinden irgendein grosses Informatikprogramm, aber der Kanton macht mehr oder weniger weiter wie bis anhin. Diese Situation kann man so nicht tolerieren.

Zusammengefasst: Die SVP-Fraktion dankt der ALG für die kritische Begutachtung der regierungsrätlichen Antwort. Sie ermahnt die Regierung, im Bereich der Informatik den Daumen aufzusetzen. Offenbar hat man die Situation noch nicht klar erkannt. Es ist immerhin bemerkenswert, dass die Regierung krampfhaft zu sparen versucht, die Verwaltung im Bereich Informatik aber offenbar im Luxus schwelgt. Das ist sehr bedauerlich. Das Entlastungsprogramm bedeutet auch, dass die Verwaltung sich hier an der eigenen Nase nimmt. Und es ist durchaus möglich, auch mit etwas älteren Geräten zu arbeiten. Die Hundertstel- oder Tausendstelsekunden, die mit neuen Geräten und Bildschirmen gewonnen werden können, fallen kaum ins Gewicht.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** hält fest, dass man über das Thema Informatik lange diskutieren und den Verantwortlichen viele Vorwürfe machen kann, dass am Schluss aber doch die Fakten zählen sollten: Wenn man die Informatik des Kantons Zug mit derjenigen anderer Kantone vergleicht, sieht man, dass die Leistung überdurchschnittlich und die Kosten unterdurchschnittlich sind. Das gilt es zur Kenntnis zu nehmen, statt immer über die Informatik des Kantons zu schimpfen. Die betreffenden Mitarbeitenden machen einen sehr guten Job, und die Informatik hat im vergangenen Jahr hundertprozentig funktioniert. Man stelle sich vor, die Informatik würde nur während eines einzigen Tages nicht funktionieren, und man müsste die Mitarbeitenden nach Hause schicken! Eine Steuerverwaltung ohne Informatik beispielsweise nützt rein gar nichts! Und nun wird die Frage gestellt wird, welche Strategie man bezüglich Ersatz der Geräte fahren wolle! Natürlich könnte man auch nur diejenigen Geräte ersetzen, welche kaputtgegangen sind. Dann hätte man sicher auch noch zehnjährige PC und Drucker in Betrieb, aber die Funktionalität und die Stabilität des Systems wären mit Sicherheit in Mitleidenschaft gezogen. Und der Finanz-

direktor will keine *Software*, mit der die Mitarbeitenden minutenlang der Sanduhr zuschauen müssen, bis das gewünschte Dokument endlich auf dem Bildschirm erscheint. Das Dokument muss vielmehr *schnell* zur Verfügung stehen. Jedermann erwartet schliesslich von der Verwaltung schnelle Reaktionen, und die Zeit, in der gewartet werden muss, kostet auch.

Zur Frage, wie lange die *Hardware* im Einsatz sein soll, hat eine Umfrage bei anderen Kantonen ergeben, dass in sieben Kantonen die Geräte ebenfalls nach fünf Jahren ersetzt werden. Bern und Basel-Landschaft ersetzen ihre Geräte nach drei bis fünf Jahren, Ob- und Nidwalden nutzen sie vereinzelt länger. Der Kanton Zug hat sich für das Rein-Raus-Verfahren entschieden, und dieses Verfahren hat sich bewährt. Natürlich ist im Entlastungsprogramm vorgesehen, auch bei der Informatik Einsparungen vorzunehmen. Die Sparmöglichkeiten liegen aber vor allem im Bereich *Software*, also bei den Lizenzen, und im Bereich der dezentralen Organisation. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass sich die Informatik einer Schule von derjenigen der Verwaltung unterscheidet. Das war denn auch der Grund, warum die Kantonsschule dieses Mal bei der Submission nicht mitmachte.

Für die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich Informatik gibt es die IT-Konferenz, in welcher die Gemeinden elf und der Kanton eine Stimme hat. Die IT-Konferenz trifft sich zweimal jährlich, und die Beteiligten bringen ihre Anliegen ein. Der Finanzdirektor hat dort auch das Anliegen der Motion betreffend EKV 5 eingebracht, dass Gemeinden und Kanton die diesbezügliche Zusammenarbeit im Bereich Informatik prüfen sollten. Die Gemeinde haben dies ausgeschlagen und mitgeteilt, dass sie die «Interessengemeinschaft Informatik der Zuger Gemeinden» (IGI ZUG) gründen und erst dann wieder die Zusammenarbeit mit dem Kanton suchen würden. Das allein genügt aber nicht. Zu erinnern ist an das gescheiterte Projekt EKV 5. Dort ist eine *Software* im Einsatz, die in die Jahre gekommen ist und abgelöst werden muss. Es handelt sich zu 100 Prozent um eine gemeindliche *Software* – aber wer steht hin und übernimmt die Verantwortung für das Scheitern bzw. für den dringenden Ersatz der *Software*? Es sind nicht die Gemeinden, sondern es ist der Finanzdirektor. Es ist deshalb ziemlich bemühend, wenn sich dieser Finanzdirektor hier sagen lassen muss, Kanton und Gemeinden arbeiteten in der IT nicht gut zusammen. Diese Kritik ist – kurz gesagt – schlicht ungerechtfertigt.

**Philip C. Brunner** möchte klarstellen, dass weder er noch Andreas Hürlimann die Mitarbeiter der kantonalen Informatik direkt kritisiert haben. Es geht hier um Strategie, um die Submissionen – und darum, dass der Kanton jährlich etwa 40 Millionen Franken für die Informatik ausgibt. Auf diesem Hintergrund darf man durchaus eine gewisse Leistung erwarten. Und dass bei der Beantwortung einer Interpellation der eine oder andere Punkt angesprochen wird, darf der geschätzte Herr Finanzdirektor nicht gleich persönlich nehmen. Es besteht aber kein Zweifel, dass im Bereich IT Sparpotenzial besteht, und auch die Zusammenarbeit des Kantons mit den Gemeinden ist nicht optimal. Es soll dem Rat auch erlaubt sein, selbstkritisch mit sich selbst umzugehen und nicht einfach wehleidig zu tun. Sparen ist immer schmerzlich, und der Rat wird schmerzhafte Entscheidungen zu fällen haben. Das sollte auch dem AIO zur Kenntnis gebracht werden. Das bedeutet nicht, dass in der Informatik des Kantons alles falsch läuft, aber der Votant ist überzeugt, dass der Kantonsrat grossmehrheitlich seine Meinung teilt, dass auch in der Informatik etwas mit Sparen angesetzt werden soll.

- Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

**TRAKTANDUM 14****Interpellation der SP-Fraktion betreffend Steuer-Rulings**

Das Traktandum kann aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden.

**127 Nächste Sitzung**

Donnerstag, 30. April 2015 (Ganztagessitzung).

In der nächsten Sitzung wird die Geschäftsleitung des Kantonsrats Luzern zu Gast sein.

Der **Vorsitzende** wünscht allen Kantonsratsmitgliedern und ihren Familien frohe Ostern.

